

Versicherungsbedingungen zur R+V-AgrarPolice

Ertragsschadenversicherung

Inhaltsverzeichnis

Seite

Allgemeine Bestimmungen**2**

Allgemeiner Teil zur Police (AT)

2

Bündelnachlassklausel

8

Gesetzliche Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei
Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

9

Hinweise zur vorvertraglichen Anzeigepflicht und zu Obliegenheiten

18

Informationspflicht, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten

20

Hinweis zum Merkblatt zur Datenverarbeitung

21

Sanktionsklausel

22

Im Ausland registrierte Fahrzeuge

23

Mehrwertschutz

24

LeistungsUpdate-Garantie

25

LeistungsPlus-Zertifikat

26

**Allgemeine Bedingungen für die Ertragsschadenversicherung für die
landwirtschaftliche und gewerbliche Tierproduktion****27**Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Ertragsschadenversicherung für die
landwirtschaftliche und gewerbliche Tierproduktion (AVB EVT 01/2026 der VTV)

39

Allgemeiner Teil zur Police (AT)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Vertragsgrundlagen	3
2 Beginn des Versicherungsschutzes, Vertragsdauer	3
3 Beitrag	3
4 Beitragsregulierung und Gefahrerhöhung	4
5 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	5
6 Mehrfachversicherung und Überversicherung	5
7 Wegfall des versicherten Interesses	5
8 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen	6
9 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand	6
10 Verjährung	6
11 Beitragsanpassung/Beitragsangleichung	6
12 Außergerichtliche Beschwerdestelle	6
13 Auslandssteuer	7

Allgemeiner Teil zur Police (AT)

Vertragsgrundlagen

- 1.1 Dieser Allgemeine Bedingungsteil gilt für alle, rechtlich selbstständigen, Verträge der Versicherungspolice, sofern in den vertragspezifischen Versicherungsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.
- 1.2 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes.

Beginn des Versicherungsschutzes, Vertragsdauer

- 1.3 **Beginn des Versicherungsschutzes**
Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelung in 3. zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
- 1.4 **Dauer und Ende des Vertrags**
Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Die Kündigung durch den Versicherer muss in Schriftform, durch den Versicherungsnehmer in Textform erfolgen.
- Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren nach Versicherungsvertragsgesetz § 11, Absatz 4 (VVG), gekündigt werden.

Beitrag

- 1.5 **Beitrag und Versicherungsteuer**
Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
- 1.6 **Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrags**
Der erste oder einmalige Beitrag wird, unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts, sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.
Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag sofort nach Vertragsschluss zu zahlen.
Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
- 1.7 **Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags**
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Solange der Beitrag nicht gezahlt ist, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.
Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 1.8 **Fälligkeit des Folgebeitrags**
Der Folgebeitrag wird am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

- 1.9 Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung des Folgebeitrags**
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.
Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss.
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz und gleichzeitig kann der Versicherer ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach 3.5, Satz 2, darauf hingewiesen wurde.
Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
- 1.10 Teilzahlungen und Folgen bei verspäteter Zahlung**
Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.
- 1.11 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung**
Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitszeitpunkt eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
Hat der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Beitragsregulierung und Gefahrerhöhung

- 1.12 Beitragsregulierung**
- 1.12.1** Über die gesetzlichen und einzelvertraglichen Obliegenheiten hinaus hat der Versicherungsnehmer nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen sich in Bezug auf die zur Beitragsbemessung gemachten Angaben ergeben haben.
Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag rückwirkend zur letzten Hauptfälligkeit angepasst.
Wegen gesetzlicher – insbesondere steuerrechtlicher – Vorschriften können in einzelnen Verträgen abweichende Regelungen zum Zeitpunkt der Beitragsregulierung gelten.
- 1.12.2** Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt.
- 1.12.3** Die Angaben gem. 4.1.1 sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen.
- 1.13 Gefahrerhöhung**
- 1.13.1 Begriff der Gefahrerhöhung**
Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- 1.13.2** Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, nach Abgabe seiner Vertragserklärung eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des Versicherers vorzunehmen oder zu gestatten. Erkennt der Versicherungsnehmer eine Gefahrerhöhung nachträglich oder tritt diese unabhängig von seinem Willen ein, hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Einzelvertragliche Regelungen zur Vorsorgeversicherung bleiben hiervon unberührt.

Der Versicherer entscheidet aufgrund dieser Angaben, ob und ggf. zu welchen Konditionen der Vertrag fortgeführt werden kann.

Mit der Aufforderung nach 4.1.1 kann die Aufforderung verbunden werden, dem Versicherer mitzuteilen, ob und welche Änderungen eingetreten sind.

1.13.3 Rechtsfolgen bei Gefahrerhöhung

Es gelten die §§ 23 bis 27, 29 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

1.13.4 Wegen spezieller gesetzlicher Vorschriften können in einzelnen Verträgen abweichende Regelungen zur Gefahrerhöhung gelten.

Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer eine vertragliche Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 23 bis 28 und 82 VVG leistungsfrei zur Kündigung oder Beitragserhöhung berechtigt sein.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Mehrfachversicherung und Überversicherung

1.14 Mehrfachversicherung

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert (Mehrfachversicherung, §§ 77 ff. VVG), ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

Ist die Mehrfachversicherung zustande gekommen, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er binnen eines Monats, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat, die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags oder eine Reduzierung der Versicherungssumme verlangen. Die Erklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie dem Versicherer zugeht.

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

1.15 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrags verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Wegfall des versicherten Interesses

Der Versicherungsschutz für das versicherte Interesse endet zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. Dies gilt für einzelne Verträge der Police sinngemäß. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend

aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so steht dem Versicherer der Beitrag oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG zu.

Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens dem Versicherer nicht mitgeteilt, findet § 13 VVG Anwendung.

Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Auf die in dieser Police abgeschlossenen Verträge findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis ist der Hauptsitz des Versicherers maßgeblich, soweit gesetzlich kein ausschließlicher Gerichtsstand vorgeschrieben oder in den Besonderen Teilen etwas Abweichendes vereinbart ist.

Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Beitragsanpassung/Beitragsangleichung

1.16 Beitragsanpassungen innerhalb des ersten Jahres nach Abschluss

Soweit der Versicherer aufgrund einzelvertraglicher Regelungen berechtigt ist, infolge der Schaden-/Kostenentwicklung eine Beitragsanpassung/Beitragsangleichung vorzunehmen, unterbleibt diese bei Verträgen, bei denen seit dem Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.

1.17 Kündigung wegen Beitragsanpassung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsanpassung/Beitragsangleichung, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte, in Textform kündigen.

Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

Außergerichtliche Beschwerdestelle

Bei Beschwerden können Sie als Verbraucher in den Fällen, die nicht Ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit zuzurechnen sind, das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e. V. in Anspruch nehmen. Wir

sind Mitglied des Versicherungsombudsmann e.V. bzw. des Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung und haben uns verpflichtet, an diesen Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

Die Adresse lautet: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Entscheidungen des Ombudsmanns bis zum Beschwerdewert von 10.000 EUR sind für uns bindend. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de.

Unabhängig von der Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Beschwerdestelle besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Auslandssteuer

Der Versicherungsnehmer ist dem Versicherer unverzüglich zur Anzeige verpflichtet, wenn der Schwerpunkt der gewerblichen, freiberuflichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit, der Sitz der Gesellschaft, eine Niederlassung oder ein unselbständiger Betriebsteil aus Deutschland ins Ausland verlagert wird. Dies gilt auch, wenn die versicherte Sache für länger als drei Monate in eine außerhalb Deutschlands gelegene Betriebsstätte verlagert wird.

Bei einer Verlagerung für länger als drei Monate in ein Drittland (außerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)), wird der Versicherungsnehmer Steuerentrichtungsschuldner der im Drittland aus dem Versicherungsvertrag entstehenden Steuer. Der Versicherungsnehmer haftet gegenüber dem Versicherer für die Steuerentrichtung der ausländischen Steuer im Drittland. Vorstehender Absatz gilt nicht, wenn der Versicherer in dem jeweiligen Drittland Versicherungsschutz nicht gewähren darf oder nicht gewährt.

Die sonstigen vertraglichen und rechtlichen Regelungen (insbesondere des Aufsichtsrechts) bleiben unberührt.

Bündelnachlassklausel

In der Berechnung der Beiträge ist folgender Bündelnachlass je Vertrag berücksichtigt:

Anzahl der Verträge:	1	2-3	4-5	6-7	8-9	ab 10
	0 %	15 %	20 %	25 %	30 %	35 %

Ändert sich die Gesamtzahl der rechtlich selbständigen Einzelverträge dieser Police, so erhöht sich der Bündelnachlass je Einzelvertrag ab Einschluss eines weiteren Einzelvertrags bzw. reduziert sich der Bündelnachlass ab Ausschluss eines Einzelvertrags.

Gesetzliche Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Risikoträger	10
Wesentliche Merkmale der Versicherung	10
Beitrag, Beitragszahlung und Kosten	10
Bevollmächtigung	11
Zustandekommen des Vertrags	11
Beginn der Versicherung	11
Vorläufige Deckungszusage	11
Widerrufsbelehrung	11
Besondere Hinweise zu Ersatzverträgen	14
Besondere Hinweise zu Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat	14
Laufzeit des Vertrags	14
Kündigungsrecht	14
Anwendbares Recht, Sprache	15
Außergerichtliche Beschwerdestelle	15
Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde	15
Besondere Hinweise zur Haftpflichtversicherung	15
Besondere Hinweise zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung	15
Besondere Hinweise zur D&O-Versicherung	16
Besondere Hinweise zur Rechtsschutzversicherung	17

Gesetzliche Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

Risikoträger

Die aufgrund Ihres Antrags abgeschlossenen Versicherungen sind rechtlich selbstständige, voneinander unabhängige Verträge. Den Risikoträger des jeweiligen Versicherungsvertrags finden Sie im Antrag bzw. Versicherungsschein.

R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger. Vorstand: Dr. Nils Reich, Vorsitzender; Volker Buchem, Dr. Klaus Endres, Jens Hasselbächer, Marc René Michallet, Dragica Mischler.

Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188 Amtsgericht Wiesbaden, Umsatzsteuer-ID-Nr. DE 811198334

Die R+V Allgemeine Versicherung AG betreibt alle Zweige der Schadens-, Unfall- und Rückversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungen aller Art.

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG, Heidenkampsweg 102, 20097 Hamburg

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger. Vorstand: Dr. Nils Reich, Vorsitzender; Jan Dirk Dallmer, Jens Hasselbächer, Sebastian Mederer.

Sitz: Heidenkampsweg 102, 20097 Hamburg, Handelsregister Nr. HRB 76536, Amtsgericht Hamburg, Umsatzsteuer-ID-Nr. DE 218618884

Die KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG betreibt alle Sparten, die unter die Bezeichnungen "Schaden- und Unfallversicherung", "Rechtsschutz" sowie "Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden" fallen, jeweils für sämtliche Risiken im In- und Ausland.

Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G., Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger. Vorstand: Dr. Nils Reich, Vorsitzender; Jens Hasselbächer.

Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2173, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 114106927

Die Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G. betreibt Tierversicherungen sowie die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen und sonstige Geschäfte, die im engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb stehen.

Wesentliche Merkmale der Versicherung

Wesentliche Merkmale der von Ihnen beantragten Versicherungen wie Angaben über Art, Umfang und Beginn des Versicherungsschutzes und Fälligkeit unserer Leistung finden Sie im Antrag bzw. Versicherungsschein, den Versicherungsbedingungen sowie in diesen Verbraucherinformationen.

Für das Versicherungsverhältnis gilt jeweils der Allgemeine Teil zur Police (AT) sowie die besonderen Versicherungsbedingungen, die den einzelnen Verträgen zu Grunde liegen.

Beitrag, Beitragszahlung und Kosten

Die Höhe des Beitrags einschließlich der derzeit geltenden Versicherungsteuer finden Sie im Antrag bzw. Versicherungsschein.

Die Bestimmungen zur Zahlung und Erfüllung sowie der Zahlweise der Versicherungsbeiträge finden Sie im Antrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen, insbesondere Punkt 3 AT. Eine erteilte Einzugsermächtigung gilt auch für Ersatzverträge.

Bei Zahlungsverzug betragen die Kosten 15 EUR je Mahnung.

Bevollmächtigung

Die R+V Allgemeine Versicherung AG ist bevollmächtigt, die Beitragsforderungen der KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG und der Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a. G. im eigenen Namen geltend zu machen und die Beiträge einzuziehen. Die Vollmacht erstreckt sich ferner auf alle rechtsverbindlichen Erklärungen wie z. B. die Befugnis zur Vertragskündigung, zum Rücktritt vom Vertrag und zur Geltendmachung einer Geschäftsgebühr.

Zustandekommen des Vertrags

Vor Abgabe Ihres Antrags erhalten Sie mit diesen Verbraucherinformationen die Allgemeinen, Besonderen und Speziellen Versicherungsbedingungen und gegebenenfalls sonstige vertragsrelevante Informationen, sofern Sie hierauf nicht ausdrücklich verzichten.

Die Aufnahme Ihres Antrags stellt Ihr Angebot zum Abschluss eines oder mehrerer Versicherungsverträge dar. Den Versicherungsschein (Police) erhalten Sie per Post. Mit Zugang der Police ist der Versicherungsvertrag geschlossen, sofern Sie Ihr Widerrufsrecht nicht ausüben.

Beginn der Versicherung

Den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Bitte beachten Sie, dass der Beginn des Versicherungsschutzes abhängig von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags ist (Punkt 3.3 AT).

Soweit nichts anderes vereinbart ist, besteht in der Elementarschaden- und der Betriebsschließungsversicherung Versicherungsschutz erst nach Ablauf von 14 Tagen nach Versicherungsbeginn. Diese Regelung entfällt, soweit Versicherungsschutz bereits über einen anderen Vertrag bestanden hat und ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Antrag fortgesetzt wird.

Ist dem Antragsteller bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so besteht hierfür kein Versicherungsschutz.

Vorläufige Deckungszusage

Die Deckungszusage gilt bis zur Einlösung des Versicherungsscheins/Nachtrags, längstens bis 3 Monate nach Antragsunterschrift. Sie erlischt rückwirkend, auch wenn der Versicherungsfall bereits eingetreten ist, falls der im Versicherungsschein/Nachtrag genannte Erstbetrag nicht innerhalb von 8 Tagen gezahlt wird. Kommt der endgültige Versicherungsvertrag nicht zustande, hat der Versicherer Anspruch auf einen angemessenen Beitragsanteil.

Aufgrund zwingender gesetzlicher Vorgaben können einzelne Versicherungsverträge abweichende Regelungen enthalten (siehe z. B. "Besondere Hinweise zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung").

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen,

- einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
 - das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
 - und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen
- jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden.

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG, Postfach 103905, 20027 Hamburg oder an die Hausanschrift: Heidenkampsweg 102, 20097 Hamburg. Bei einem Widerruf per Telefax richten Sie diesen bitte an die Telefaxnummer: 040 23606-4366. Einen Widerruf per E-Mail schicken Sie bitte an info@kravag.de.

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter www.ruv.de ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit des Eingangs.

Widerrufsfolgen

Beginnt der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist, endet im Falle eines wirksamen Widerrufs der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen nur den auf die Zeit nach dem Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Prämien zurückzugewähren. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang der Widerrufserklärung entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat, um einen Betrag in Höhe von

- 1/360 des jährlichen Beitrags,
- 1/180 des halbjährlichen Beitrags,
- 1/90 des vierteljährlichen Beitrags oder
- 1/30 des monatlichen Beitrags.

Bei Zahlung eines Einmalbeitrages können Sie den Betrag, den wir für jeden Tag einbehalten dürfen, an dem Versicherungsschutz bestanden hat, anhand folgender Formel errechnen:

Einmalbeitrag Ihrer Versicherung

Beantragte Versicherungsdauer in Tagen

Die mit Ihnen vereinbarte Zahlungsweise sowie die Höhe Ihres Beitrags können Sie dem Ihnen zur Verfügung gestellten Antrag bzw. Versicherungsschein entnehmen.

Sie dürfen in diesem Fall Versicherungsleistungen, die Sie vor der Ausübung des Widerrufsrechts aufgrund eines Versicherungsfalls aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben, einbehalten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren sind.

Leistungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, zurückzugewähren. Die Frist beginnt für den Versicherer mit dem Zugang und für den Versicherungsnehmer mit der Abgabe der Widerrufserklärung.

Besondere Hinweise

Wenn Sie Ihr Widerrufsrecht nicht ausüben, sind Sie an den Vertrag gebunden.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ihr Widerrufsrecht erlischt spätestens 12 Monate und 14 Tage nach dem Vertragsabschluss.

Abschnitt 2 **Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen**

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- 1 die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
- 2 die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 3 die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
- 4 die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
- 5 den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
- 6
 - a. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
 - b. alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
- 7 Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
- 8 die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
- 9 Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
- 10 das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung

der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

11

a. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;

b. Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;

12

Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

13

die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;

14

das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;

15

die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;

16

einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;

17

Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Besondere Hinweise zu Ersatzverträgen

Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Besondere Hinweise zu Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Laufzeit des Vertrags

Die Laufzeit des Vertrags entnehmen Sie bitte dem Antrag bzw. dem Versicherungsschein sowie den Verlängerungsbestimmungen in den Versicherungsbedingungen (Punkt 2.2 AT).

Kündigungsrecht

Die Bestimmungen zu Ihrem Kündigungsrecht finden Sie in den Versicherungsbedingungen, (Punkt 2.2 AT). Weitere Kündigungsmöglichkeiten entnehmen Sie bitte den besonderen Versicherungsbedingungen, die den einzelnen Verträgen zu Grunde liegen.

Anwendbares Recht, Sprache

Auf den Versicherungsvertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung (Punkt 9 AT). Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt, die Kommunikation während der Laufzeit wird in deutscher Sprache geführt.

Außergerichtliche Beschwerdestelle

Bei Beschwerden können Sie als Verbraucher in den Fällen, die nicht Ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit zuzurechnen sind, das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e. V. in Anspruch nehmen. Wir sind Mitglied des Versicherungsombudsmann e.V. bzw. des Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung und haben uns verpflichtet, an diesen Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

Adresse: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Entscheidungen des Ombudsmanns bis zum Beschwerdewert von 10.000 EUR sind für uns bindend.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de.

Unabhängig von der Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Beschwerdestelle besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Sie können sich mit einer Beschwerde auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Die Anschrift lautet: Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Besondere Hinweise zur Haftpflichtversicherung

Sie können z. B. vor Ablauf bei einer Beitragsangleichung, bei einer Zahlung im Schadensfall oder bei Veräußerung des versicherten Unternehmens kündigen. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitten den Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung (Punkte 10 bis 13 AHB).

Besondere Hinweise zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Kündigungsrecht

Nähere Informationen zu den Möglichkeiten einer Kündigung sowie der Form und den einzuhaltenden Fristen finden Sie in den vertragsspezifischen Versicherungsbedingungen unter Punkt 6, 7 und 9 sowie im Versicherungsvertragsgesetz (§§ 19 ff. und §§ 33 ff.).

Beitragsregulierung (Änderung der Beitragsbemessungsgrundlagen)

Auf Basis der dem Versicherer gemeldeten Daten (siehe AT 4) wird der Versicherungsbeitrag für die laufende Versicherungsperiode neu festgesetzt. Der sich daraus ergebende endgültige Beitrag gilt zugleich als vorläufiger Beitrag für das kommende Versicherungsjahr (siehe 5.2.2).

Vorläufige Deckungszusage

Dient die Bestätigung vorläufigen Versicherungsschutzes der Zulassung oder Bestellung eines Berufsträgers oder der Anerkennung einer Berufsträgergesellschaft, wird die vorläufige Deckungszusage zu dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens aber mit Aushändigung der Zulassungs-, Bestellungs- oder Anerkennungsurkunde oder der Eintragung in das Partnerschaftsregister wirksam.

Nähere Informationen zum Ende des Versicherungsschutzes, speziellen Anzeigepflichten und dem Versicherungsbeitrag finden Sie in den vertragsspezifischen Versicherungsbedingungen sowie im Versicherungsvertragsgesetz (§§ 49 ff.).

Einzelfall- oder Objektversicherung

Gewährt der Versicherer für ein im Versicherungsschein und seinen Nachträgen konkret bezeichnetes Verfahren Versicherungsschutz, entspricht der erste Jahresbeitrag zugleich dem Betrag, welcher unabhängig von der Laufzeit des Vertrages mindestens zu entrichten ist. Bei einer mehrfachen Versicherung bildet die höchste Versicherungssumme zugleich den Betrag der insgesamt zu erbringenden Leistung (Kumulsperre). Einzelheiten entnehmen Sie bitte den vertragsspezifischen Versicherungsbedingungen.

Besondere Hinweise zur D&O-Versicherung

Kündigungsrecht

Nähere Informationen zu den Möglichkeiten einer Kündigung sowie der Form und den einzuhaltenden Fristen finden Sie in den Versicherungsbedingungen zur D&O-Versicherung unter Punkt 3.3 ULLA sowie im Versicherungsvertragsgesetz (§§ 19 ff. und §§ 33 ff.).

Beitragsregulierung (Änderung der Beitragsbemessungsgrundlagen)

Auf Basis der dem Versicherer gemeldeten Daten (siehe AT 4) wird der Versicherungsbeitrag für die laufende Versicherungsperiode neu festgesetzt. Der sich daraus ergebende endgültige Beitrag gilt zugleich als vorläufiger Beitrag für das kommende Versicherungsjahr (siehe ULLA 10).

Auszug aus der Insolvenzordnung

§ 16 Eröffnungsgrund

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens setzt voraus, dass ein Eröffnungsgrund gegeben ist.

§ 17 Zahlungsunfähigkeit

- 1 Allgemeiner Eröffnungsgrund ist die Zahlungsunfähigkeit.
- 2 Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.

§ 18 Drohende Zahlungsunfähigkeit

- 1 Beantragt der Schuldner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, so ist auch die drohende Zahlungsunfähigkeit Eröffnungsgrund.
- 2 Der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.
- 3 Wird bei einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit der Antrag nicht von allen Mitgliedern des Vertretungsorgans, allen persönlich haftenden Gesellschaftern oder allen Abwicklern gestellt, so ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn der oder die Antragsteller zur Vertretung der juristischen Person oder der Gesellschaft berechtigt sind.

§ 19 Überschuldung

- 1 Bei einer juristischen Person ist auch die Überschuldung Eröffnungsgrund.
- 2 Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. Forderungen auf Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen oder aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen, für die nach § 39 Abs. 2 zwischen Gläubiger und Schuldner der Nachrang im

Insolvenzverfahren hinter den in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Forderungen vereinbart worden ist, sind nicht bei den Verbindlichkeiten nach Satz 1 zu berücksichtigen.

- 3 Ist bei einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Dies gilt nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine andere Gesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.

Besondere Hinweise zur Rechtsschutzversicherung

Bei einer Beitragsanpassung, einer Beitragserhöhung um mehr als 10 Prozent wegen einer Gefahrerhöhung oder einer unberechtigten Ablehnung des Versicherungsschutzes können Sie die Rechtsschutzversicherung vor Ablauf kündigen. Ferner können Sie oder wir den Vertrag auch vorzeitig kündigen, wenn wir innerhalb von 12 Monaten für mindestens zwei Rechtsschutzfälle die Leistungspflicht bejaht haben. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen zur Rechtsschutzversicherung (FRB).

Die Schadenregulierung erfolgt durch unsere Tochtergesellschaft R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden. Diese ist bevollmächtigt, im Rahmen der ihr übertragenen Rechtsgeschäfte die R+V Allgemeine Versicherung AG gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Hinweise zur vorvertraglichen Anzeigepflicht und zu Obliegenheiten

1. Hinweis zu den Rechtsfolgen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (§ 19 Absatz 5 VVG)

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hatten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet,

Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

2. Hinweis über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall (§ 28 Absatz 4 VVG)

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit), und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie uns alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit). Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Machen Sie entgegen der Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie uns vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstößen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber wir können unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis:

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.

Informationspflicht, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten

Erhalten wir von Ihnen als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten von Dritten, müssen Sie das Merkblatt zur Datenverarbeitung an diese weitergeben. Das sind z. B. Mitversicherte, versicherte Personen, Bezugsberechtigte, abweichende Beitragszahler, Kredit-, Leasinggeber etc.

Hinweis zum Merkblatt zur Datenverarbeitung

R+V Versicherungsgruppe - Raiffeisenplatz 1 - 65189 Wiesbaden

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Gesellschaft der R+V Versicherungsgruppe, die im Briefkopf angegeben ist.

Personenbezogene Daten, die wir von Ihnen direkt oder von Dritten (z. B. Mitversicherten, Ihrem Vermittler oder, sofern ein wirtschaftliches Ausfallrisiko besteht, ggf. auch Auskunfteien) erhalten, verarbeiten wir nach den geltenden Datenschutzgesetzen und den Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft.

Zwecke der Datenverarbeitung sind insbesondere Antragsprüfung, Vertragsdurchführung sowie das Bearbeiten von Schäden oder Leistungsfällen. Daneben verarbeiten wir Ihre Daten auch zu weiteren Zwecken, z. B.

- Erfüllen regulatorischer und aufsichtsrechtlicher Anforderungen,
- IT-Sicherheit und IT-Betrieb,
- Prüfen und Optimieren elektronischer Datenverarbeitungsvorgänge oder
- im Rahmen der Erstellung von Tariffkalkulationen.

Ihre Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit können Sie z. B. bei unserem Datenschutzbeauftragten (datenschutz@ruv.de) geltend machen. Wenn wir Ihre Daten aufgrund einer Einwilligung verarbeiten, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Beruht die Datenverarbeitung auf einer allgemeinen Interessenabwägung, steht Ihnen ein Widerspruchsrecht gegen diese Datenverarbeitung zu, wenn aus Ihrer persönlichen Situation heraus Gründe gegen eine Datenverarbeitung sprechen. Sie haben ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

Unser vollständiges Merkblatt zum Datenschutz finden Sie im Internet:

www.ruv.de/datenschutz/datenschutzmerkblatt.

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie das vollständige Merkblatt in Papierform erhalten möchten.



Unser vollständiges Merkblatt zum Datenschutz in der Schadenbearbeitung finden Sie im Internet:

www.ruv.de/datenschutz/merkblatt-schadenbearbeitung.

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie das vollständige Merkblatt in Papierform erhalten möchten.



Sanktionsklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Im Ausland registrierte Fahrzeuge

Nicht versichert sind Fahrzeuge aller Art, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register einzutragen oder mit einem Unterscheidungskennzeichen versehen eingetragen sind.

Dies gilt nicht für Verträge der Rechtsschutz-Versicherung, der Transport-Versicherung oder den KRAVAG-Logistic-Vertrag (sofern versichert).

Mehrwertschutz

Der Versicherer dieses Vertrags gewährt dem Versicherungsnehmer Differenzdeckung zu anderweitigen gleichartigen Versicherungsverträgen (nachfolgend Fremdversicherung) nach folgenden Bestimmungen:

- a. Der Versicherer dieses Vertrags erbringt Versicherungsleistungen nach diesen Bedingungen, soweit eine Versicherungsleistung aus der Fremdversicherung ausgeschöpft, abgelehnt oder gekürzt wird (Differenzdeckung). Die erbrachten Leistungen des Fremdversicherers werden bei der Berechnung der Versicherungsleistung angerechnet. Der Versicherungsschutz aus der Fremdversicherung geht bis zu deren Ablauf dem Versicherungsschutz dieses Vertrags vor (subsidiäre Deckung).
- b. Ein Beitrag wird nur anteilig berechnet.
- c. Wenn für einen Versicherungsfall aus der Fremdversicherung dem Grunde nach Versicherungsschutz besteht, kann der Versicherungsnehmer einen Anspruch aus dieser Differenzdeckung gegenüber dem Versicherer dieses Vertrags frühestens nach Einreichung der schriftlichen Bestätigung über den Deckungsumfang des Fremdversicherers geltend machen.
 - aa. Verletzt der Versicherungsnehmer gegenüber dem Fremdversicherer eine Obliegenheit oder war er mit der Zahlung des Beitrags in Verzug und entfällt dadurch die Leistung aus der Fremdversicherung oder wird diese anteilig gekürzt, besteht insoweit kein Versicherungsschutz über die Differenzdeckung.
 - bb. Sind Selbstbeteiligungen im Rahmen der Fremdversicherung vereinbart, sind diese über die Differenzdeckung nicht erstattungsfähig.
 - cc. Für Versicherungsfälle, die bereits vor der Beantragung des vorliegenden Vertrags eingetreten sind, besteht kein Versicherungsschutz.
- d. Ein Versicherungsfall ist zuerst dem Fremdversicherer zu melden. Nach Ablehnung der Deckung, Kürzung der Versicherungsleistung oder nach Ausschöpfung der Versicherungssumme ist dem Versicherer dieses Vertrags der Versicherungsfall unverzüglich spätestens innerhalb eines Monats, unter Vorlage der entsprechenden Nachweise anzuzeigen. Sofern bei der Fremdversicherung eine Deckung dem Grunde nach besteht, kann der Versicherer dieses Vertrags sofort angesprochen werden.
- e. Die nach den genannten Bestimmungen aus dem vorliegenden Vertrag zu erbringende Leistung ist begrenzt auf die im vorliegenden Vertrag vereinbarten Entschädigungsgrenzen und Ersatzleistungen. Es gelten weiterhin die im vorliegenden Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligungen, Wartezeiten und Versicherungsbedingungen nach Maßgabe der oben genannten Bestimmungen.
- f. Eine nach Antragsstellung bei dem Versicherer dieses Vertrags erfolgte Verringerung oder der Wegfall des Versicherungsschutzes aus der Fremdversicherung erhöht nicht die Leistung aus dieser Differenzdeckung.
- g. Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet der Versicherungsschutz aus der Differenzdeckung spätestens zu dem bei Antragstellung bei dem Versicherer dieses Vertrags angezeigten Ablauf der Fremdversicherung, längstens nach einem Jahr. Ab diesem Termin besteht Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrags. Dies gilt auch bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung der Fremdversicherung, frühestens ab Kenntnis des Versicherers über die vorzeitige Vertragsbeendigung. Ab diesem Zeitpunkt wird der Beitrag im vollen Umfang fällig.

(Die Klausel gilt nur für Verträge, zu denen Mehrwertschutz besonders vereinbart ist.)

LeistungsUpdate-Garantie

Führt der Versicherer neue oder geänderte Bedingungen oder Leistungen zu dem mit dieser Police abgeschlossenen Versicherungsprodukt ein, die von den in dieser Police zugrundeliegenden Bedingungen oder Leistungen zum Vorteil des Versicherungsnehmers abweichen, so gelten die neuen Bedingungen und Leistungen auch für die zum jeweiligen Schadentag nach dieser Police versicherten Risiken bzw. Gefahren. Diese Regelung gilt nicht für individuelle Vereinbarungen (z. B. individuell vereinbarte Selbstbeteiligung), die stets Vorrang haben.

Sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer können die LeistungsUpdate-Garantie gesondert mit einer Frist von 3 Monaten zum vereinbarten Vertragsablauf bzw. zum Ablauf einer sich daran anschließenden Verlängerungsperiode kündigen. Für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Kündigungserklärung bei dem jeweils anderen Vertragspartner maßgeblich. Die Kündigung durch den Versicherer muss in Schriftform, durch den Versicherungsnehmer zumindest in Textform erfolgen.

Der Bestand der Police bzw. der Versicherungsverträge im Übrigen wird durch die Kündigung der LeistungsUpdate-Garantie nicht berührt

LeistungsPlus-Zertifikat

In Ergänzung der den Einzelverträgen zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen gelten die besserstellenden Vereinbarungen aus dem LeistungsPlus-Zertifikat. Die im LeistungsPlus-Zertifikat aufgeführten Leistungsbausteine sind nur für die Verträge gültig, die in dieser Police vereinbart wurden.

Das aktuelle LeistungsPlus-Zertifikat finden Sie unter folgendem Link:

<http://buendelpolicen.ruv.de>

Alternativ scannen Sie den QR-Code:



Allgemeine Bedingungen für die Ertragsschadenversicherung für die landwirtschaftliche und gewerbliche Tierproduktion

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Versicherte Gefahren und Schäden	28
2	Ertragsschaden, Versicherungsort, Haftzeit	28
3	Deckungsbeitrag	28
4	Allgemeine Ausschlüsse	29
5	Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung	29
6	Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall	30
7	Versicherungssumme, Unterversicherung	30
8	Umfang der Entschädigung	30
9	Buchführungspflicht	31
10	Beitrag	31
11	Dauer der Versicherung, Beginn und Ende der Haftung, Wartezeit	31
12	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall	32
13	Ersatz der Aufwendungen zur Schadenminderung	33
14	Sachverständigenverfahren	33
15	Umfang der Feststellung der Sachverständigen	34
16	Besondere Verwirkungsgründe; Verjährung	34
17	Zahlung der Entschädigung	35
18	Rechtsverhältnis nach Eintritt des Ertragsschadens	35
19	Gerichtsstände	36
20	Weitere Kosten	36
21	Bedingungsanpassungsklausel	36
22	Beitragsanpassungsklausel	37
23	Textform/Änderung der Anschrift	37
24	Repräsentanten	37
25	Außergerichtliche Beschwerdestelle	38
26	Schlussbestimmung	38

1 Versicherte Gefahren und Schäden

- 1 Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Schäden und Gefahren.
- 2 Landwirtschaftliche Betriebe oder Gewerbebetriebe, die Tierzucht und/oder tierische Veredelungswirtschaft betreiben, können - soweit nichts anderes vereinbart ist - versichert werden gegen den Ertragsschaden (§ 2 Nr. 1) infolge von
 - a. Tierverlusten und/oder Verminderung der tierischen Produktionsleistung wegen
 - Unfalls im Tierbestand
 - anzeigepflichtiger Tierseuchen laut Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen
 - anderer als den vorgenannten, übertragbaren Tierkrankheiten
 - Aberkennung eines definierten Gesundheitsstatus für den Tierbestand
 - Diebstahls im Tierbestand
 - b. Wertminderung der tierischen Erzeugnisse wegen
 - Unfalls im Tierbestand
 - anzeigepflichtiger Tierseuchen laut Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen
 - anderer als den vorgenannten, übertragbaren Tierkrankheiten
 - Aberkennung eines definierten Gesundheitsstatus für den Tierbestand
 - c. Unterbrechung des Produktionsverfahrens, Lieferverboten und Verkaufsbeschränkungen wegen
 - Unfalls im Tierbestand
 - anzeigepflichtiger Tierseuchen laut Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen
 - anderer als den vorgenannten, übertragbaren Tierkrankheiten
 - Beanstandungen bei amtlicher Untersuchung auf Kontamination durch Schadstoffe im Rahmen der nachstehenden Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung:
 - Verordnung (EU) 2023/915 der Kommission vom 25. April 2023 über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminationen in Lebensmitteln;
 - Verordnung (EG) 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen oder tierischen Ursprungs sowie die Verordnung über Höchstmengen an Rückständen von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in oder auf Lebensmitteln vom 1. September 1994, soweit diese weiterhin Geltung hat;
 - Aberkennung eines definierten Gesundheitsstatus für den Tierbestand
 - Diebstahls im Tierbestand
- 3 Die Versicherung kann wahlweise auf einzelne Schäden und Gefahren beschränkt werden.
- 4 Soweit Versicherung nach Nr. 3 für einzelne Schäden und Gefahren nicht genommen ist, sind die diese Schäden und Gefahren betreffenden Bestimmungen nicht anzuwenden.

Ertragsschaden, Versicherungsort, Haftzeit

- 1 Ertragsschaden ist die Verminderung des Deckungsbeitrags laut Ziffer 3.1 unter Berücksichtigung der fortlaufenden Kosten in dem versicherten Produktionsverfahren, sofern sich der Ertragsschaden auf einem Grundstück ereignet hat, das in der Versicherungsurkunde als Betriebsstelle bezeichnet ist.
- 2 Der Versicherer haftet für den Ertragsschaden, der, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 12 Monaten seit Eintritt des Schadenereignisses entsteht (Haftzeit).

Deckungsbeitrag

- 1 Versichert ist die Verminderung des Deckungsbeitrags des versicherten Produktionsverfahrens. Der Deckungsbeitrag besteht in der Differenz zwischen den proportionalen marktfähigen Leistungen und den proportionalen Spezialkosten des versicherten Produktionsverfahrens. Eine Verminderung

des Deckungsbeitrags des versicherten Produktionsverfahrens liegt vor bei einem Rückgang des Erlöses der produzierten marktfähigen Erzeugnisse und/oder einer Erhöhung der Kosten für die Produktion der marktfähigen Erzeugnisse.

2 Nicht versichert sind:

- a. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
- b. Umsatzsteuer, Verbrauchsteuern und Ausfuhrzölle für Gewerbebetriebe und Betriebe, die nach § 24, Absatz 4 Umsatzsteuergesetz (UStG) zur Regelbesteuerung optiert haben;
- c. Ausgangsfrachten, soweit keine fortlaufenden vertraglichen Zahlungsverpflichtungen entgegenstehen und Paketporti;
- d. umsatzabhängige Gebühren, Beiträge und Versicherungsbeiträge;
- e. umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
- f. Gewinne und Kosten, die mit dem Produktionsbetrieb nicht zusammenhängen, beispielsweise aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften.

Allgemeine Ausschlüsse

1 Versicherungsschutz besteht nicht

- a. für die Folgen von Mängeln oder Krankheiten, die bei Beginn der Versicherung bereits vorhanden waren;
- b. für Schäden, soweit sie durch Krieg, innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie verursacht sind.

2 Der Versicherer haftet nicht, soweit der Ertragsschaden erheblich vergrößert wird:

- a. durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen, soweit diese nicht durch versicherte Ereignisse laut § 1 verursacht sind;
- b. dadurch, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter, abhanden gekommener Sachen bzw. verletzter, verendeter oder getöteter Tiere nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.
- c. durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Überschwemmung oder Sturm.

Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung

1 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Satz 1 oder 2, so kann der Versicherer nach §§ 19 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Absatz 2 VVG auch leistungsfrei sein. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind nach § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu

berücksichtigen. Das Recht des Versicherers den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten bleibt unberührt.

- 2 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 und 29 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsanpassung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

- 3 Als Gefahrerhöhung gilt es insbesondere, wenn der Versicherungsnehmer die Verwendungsart oder die Haltungsweise der Tiere oder das versicherte Produktionsverfahren ändert.

Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

- 1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen hat, sind:
- a. die Einhaltung der Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes, der Ausführungsgesetze und -verordnungen oder Verwaltungsanordnungen, die aufgrund dieser Bestimmungen ergingen;
 - b. die Verhinderung der Aufnahme von Tieren in den Bestand, soweit ihm Umstände bekannt sind oder sein müssen, die notwendig zu behördlichen Maßnahmen nach dem Tiergesundheitsgesetz führen;
 - c. Sicherheitsvorschriften, soweit diese vereinbart sind.
- 2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach § 28 VVG zur Kündigung oder zur Kürzung der Leistung berechtigt oder leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

Versicherungssumme, Unterversicherung

- 1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Versicherungssumme durch den vereinbarten Summenermittlungsbogen für alle versicherten Produktionsverfahren festgestellt.
- 2 Sind die bei der Feststellung der Versicherungssumme im Summenermittlungsbogen festgelegten Werte im Schadensfall niedriger als die tatsächlich vom Versicherer festgestellten Werte, so wird nur der Teil des Schadens und der Schadenminderungskosten ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Werte laut Summenermittlungsbogen zu den tatsächlich festgestellten Werten.

Umfang der Entschädigung

- 1 Zu ersetzen ist der Ertragsschaden in dem versicherten Produktionsverfahren laut § 1 und § 2, soweit er den vereinbarten Selbstbehalt übersteigt.
- 2 Bei der Feststellung des Ertragsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebs während der Haftzeit günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn der versicherte Schaden nicht eingetreten wäre.
- 3 Verwertungserlöse und Entschädigungen aus anderen Versicherungsverträgen sowie Zahlungen aus öffentlichen Mitteln, von Tierseuchenkassen oder Tierkörperbeseitigungsanstalten werden auf die Entschädigung aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag angerechnet. Dies gilt auch, soweit der Versicherungsnehmer wegen Seuchen oder Krankheiten eine Zahlung aus öffentlichen Mitteln oder von Tierseuchenkassen oder Tierkörperbeseitigungsanstalten erhalten hätte, wenn er den Anspruch nicht vorsätzlich aufgegeben oder schuldhaft verwirkt hätte.

- 4 Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach Ablauf der Haftzeit als Folge des versicherten Schadens innerhalb der Haftzeit ergeben, sind in billiger Weise zu berücksichtigen.

Buchführungspflicht

- 1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, Bücher zu führen. Inventuren und Bilanzen für die drei Vorjahre sind sicher oder zum Schutz gegen gleichzeitige Vernichtung voneinander getrennt aufzubewahren.
- 2 Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach § 28 VVG zur Kündigung oder zur Kürzung der Leistung berechtigt oder leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

Beitrag

- 1 Der erste oder einmalige Beitrag ist - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.
- Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.
- Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.
- Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder den getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.
- Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten, gilt die erste Rate als erster Beitrag.
- 2 Für die Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung gelten die §§ 37, 38 VVG.
- Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 3 Die Bestimmungen der Nr. 1 und der Nr. 2 gelten auch für die vereinbarten Nebenkosten.
- 4 Ist Ratenzahlung des Jahresbeitrags vereinbart, so werden die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug gerät.
- 5 Der Versicherungsnehmer kann gegen Beitragsforderungen des Versicherers aufrechnen, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Diese Aufrechnungsbefugnis gilt nicht für Mitglieder eines Versicherungsvereins (§ 181 VAG).
- 6 Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.
- 7 Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer der Beitrag oder die Geschäftsgebühr nach §§ 39 und 80 VVG.

Dauer der Versicherung, Beginn und Ende der Haftung, Wartezeit

- 1 Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
- 2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahrs eine Kündigung zugegangen ist. Die Kündigung hat in Textform (z.B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) zu erfolgen.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahrs unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahrs zugehen.

- 3 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag rechtzeitig laut § 10 Nr. 1 zahlt, frühestens jedoch nach Ablauf der vereinbarten Wartezeit. Die Wartezeit rechnet vom Versicherungsbeginn an.

Die Wartezeit beträgt drei Monate für Ertragsschäden infolge behördlicher Maßnahmen nach dem Tiergesundheitsgesetz, anderer im Bestand übertragbarer Tierkrankheiten, der Aberkennung eines definierten Gesundheitsstatus sowie Beanstandungen bei amtlicher Untersuchung auf Kontamination durch Schadstoffe. Derartige Ertragsschäden, deren Beginn innerhalb der Wartezeit liegt, sind auch nach Ablauf der Wartezeit grundsätzlich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Für sonstige Ertragsschäden entfällt die Wartezeit.

- 4 Treten Ertragsschäden infolge im Bestand übertragbarer Tierkrankheiten, der Aberkennung eines definierten Gesundheitsstatus sowie Beanstandungen bei amtlicher Untersuchung auf Kontamination durch Schadstoffe während der Wartezeit ein, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige mit sofortiger Wirkung kündigen.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall

- 1 Der Versicherungsnehmer hat einen Schaden laut § 1, der einen Ertragsschaden zur Folge haben könnte, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer
- a. Seuchen oder Seuchenverdacht;
 - b. jede behördliche Maßnahme, die eine Leistungsverpflichtung des Versicherers auszulösen in der Lage ist;
 - c. jede erhebliche Erkrankung im Tierbestand des versicherten Produktionsverfahrens;
 - d. Unfälle, die eine Leistungsverpflichtung des Versicherers auszulösen in der Lage sind, unverzüglich anzuzeigen.

In dringenden Fällen sollte die Anzeige telefonisch erfolgen. Einer zusätzlichen Anzeige nach § 23 bedarf es dann nicht.

- 3 Der Versicherungsnehmer hat den Ertragsschaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen, soweit dem nicht behördliche Weisungen entgegenstehen. Er hat, wenn es die Umstände gestatten, Weisungen des Versicherers einzuholen.
- 4 Bei und nach Eintritt des Ertragsschadens hat der Versicherungsnehmer soweit möglich dem Versicherer jede Auskunft, auf Verlangen in Schriftform, zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, wenn deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, hat auch dieser die Pflichten nach Nr. 1 bis 4 zu erfüllen.

Ferner hat der Versicherungsnehmer

- a. Erkrankungen und Untersuchungsergebnisse sowie die behördlichen Maßnahmen nachzuweisen;
- b. dem Versicherer, dessen Repräsentanten und Sachverständigen jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten und jede hierzu dienliche Auskunft, auf Verlangen in Textform, zu erteilen. Er hat zu diesem Zweck insbesondere die Geschäftsbücher, Inventuren und Bilanzen sowie Hilfsbücher, Rechnungen und Belege über den Geschäftsgang während des laufenden Geschäftsjahres und der drei Vorjahre zur Verfügung zu stellen.

5 Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dieses dem Versicherer anzuzeigen.

6 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 bis 5, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG zur Kündigung oder zur Kürzung der Leistung berechtigt oder leistungsfrei.

Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Ersatz der Aufwendungen zur Schadenminderung

- 1 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Minderung des Ertragsschadens macht, fallen dem Versicherer zur Last, soweit
 - a. sie darauf ausgerichtet sind den Umfang der Entschädigungspflicht des Versicherers zu verringern;
 - b. der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte, aber wegen
 - c. ihrer Dringlichkeit das Einverständnis des Versicherers vorher nicht einholen konnte. In diesem Falle ist der Versicherer über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu verständigen.
- 2 Die Aufwendungen werden nicht ersetzt, soweit
 - a. durch sie über die Haftzeit hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht;
 - b. durch sie über das vom Ertragsschaden betroffene Produktionsverfahren hinaus Nutzen entsteht;
 - c. sie mit der Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
- 3 Bei einer Unterversicherung (§ 7 Nr. 2) sind die Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Ertragsschaden.

Sachverständigenverfahren

- 1 Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Schadenereignisses vereinbaren, dass die Höhe des Ertragsschadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.

- 2 Für das Sachverständigenverfahren gilt:
- a. Jede Partei benennt einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - b. Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.
 - c. Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen.
- 3 Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellung der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
- 4 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 5 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
- 6 Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

Umfang der Feststellung der Sachverständigen

- 1 Die Feststellung der Sachverständigen muss, wenn beide Parteien sich hierüber nach Eintritt eines Ertragsschadens nicht anders einigen, insbesondere Folgendes ergeben:
- a. eine Deckungsbeitragsrechnung des versicherten Produktionsverfahrens für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn des Eintritts des Schadenereignisses und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
 - b. eine Deckungsbeitragsrechnung des versicherten Produktionsverfahrens, aus der sich ergibt, wie sich der Deckungsbeitrag während der Haftzeit ohne Eintritt des Schadenereignisses gestaltet hätte;
 - c. eine Deckungsbeitragsrechnung des versicherten Produktionsverfahrens, aus der sich ergibt, wie sich der Deckungsbeitrag während der Haftzeit infolge des Eintritts des Schadenereignisses gestaltet hat;
 - d. ob und in welcher Weise Umstände, welche die Entschädigungspflicht des Versicherers beeinflussen, bei Feststellung des Ertragsschadens berücksichtigt worden sind.
- 2 Die Deckungsbeitragsrechnungen sind laut § 3 aufzustellen. Dabei sind alle Kosten gesondert auszuweisen unter Kennzeichnung der während der Haftzeit fortlaufenden Kosten.

Besondere Verwirkungsgründe; Verjährung

- 1 Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei,

- a. wenn der Versicherungsnehmer den Ertragsschaden vorsätzlich herbeigeführt hat;
 - b. wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.
- 2 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 3 In den Fällen von Nr. 1 kann der Versicherer den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach schriftlicher Ablehnung der Entschädigung zu erklären.
- 4 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahrs, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
- Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit (§ 15 VVG).

Zahlung der Entschädigung

- 1 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
- 2 Wenn es nach Ablauf eines Monats seit Eintritt des Schadenereignisses und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich ist, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verflossene Zeit des Schadenereignisses mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.
- 3 Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
- a. Die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
 - b. Der Zinssatz beträgt 4 Prozent, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist.
 - c. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- 4 Bei der Berechnung der Fristen nach Nr. 1 und 3 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 5 Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben:
- a. solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - b. wenn gegen den Versicherungsnehmer aus Anlass des Schadenereignisses ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

Rechtsverhältnis nach Eintritt des Ertragsschadens

Nach dem Eintritt eines Ertragsschadens können Versicherer und Versicherungsnehmer jeden zwischen ihnen bestehenden Ertragsschadenversicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in

Textform zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Gerichtsstände

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO sowie § 215 VVG.

Weitere Kosten

Falls aus besonderen, vom Versicherungsnehmer veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, können dem Versicherungsnehmer die dadurch verursachten Kosten in vereinbarter Höhe gesondert in Rechnung gestellt werden. Dies gilt beispielsweise für das Durchführen von Vertragsänderungen, Anfertigen von Zweitschriften vom Versicherungsschein, Bearbeitung von Rückläufen im Lastschriftverfahren und Mahnverfahren wegen Beitragsrückständen.

Bedingungsanpassungsklausel

- 1 Der Versicherer ist berechtigt,
 - a. bei Änderungen von Gesetzen, insbesondere des Tiergesundheitsgesetzes, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrags beruhen;
 - b. bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtssprechung, der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden;
 - c. im Fall der Unwirksamkeit von Bedingungen und Klauseln sowie
 - d. zur Abwendung einer kartell- oder aufsichtsbehördlichen Beanstandungeinzelne Bedingungen und Klauseln mit Wirkung für bestehende Verträge zu ergänzen oder zu ersetzen. Die neuen Bedingungen und Klauseln sollen der ersetzten rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen. Sie dürfen die Versicherten auch unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht unzumutbar benachteiligen.
- 2 Die geänderten Bedingungen und Klauseln werden dem Versicherungsnehmer schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht. Hierauf wird er bei Bekanntgabe besonders hingewiesen. Zur Fristwahrung ist die Absendung ausreichend. Bei fristgerechtem Widerspruch laufen die Verträge mit den ursprünglichen Bedingungen weiter.
- 3 Zur Beseitigung von Auslegungszweifeln kann der Versicherer den Wortlaut von Bedingungen und Klauseln ändern, wenn diese Anpassung vom bisherigen Bedingungs- bzw. Klauseltext gedeckt ist und den objektiven Willen sowie die Interessen beider Parteien berücksichtigt. Das Verfahren nach Nr. 2 ist zu beachten.
- 4 Vermindert sich aufgrund einer Anpassungsklausel der Umfang des Versicherungsschutzes, ohne dass der Beitrag entsprechend herabgesetzt wird, gilt § 40 Absatz 2 VVG.

Beitragsanpassungsklausel

- 1 **Beitragsberechnung**
Der Tarifbeitrag ergibt sich aus der Multiplikation von Versicherungssumme und dem jeweiligen Beitragssatz für die einzelne Risikoart. Der jeweilige Beitragssatz ist kalkuliert unter Berücksichtigung des erwarteten Schadenbedarfs der Risikoart, der Kosten für Vertrieb, Verwaltung, Rückversicherung sowie des Gewinnansatzes.
Der Änderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Obergrenze für eine Beitragserhöhung ist der Tarifbeitrag für vergleichbaren Versicherungsschutz im Neugeschäft.
- 2 **Anpassung des Beitrags an die Schaden- und Kostenentwicklung**
Der Versicherer ist berechtigt und verpflichtet, den Beitragssatz für bestehende Verträge mindestens alle fünf Jahre neu zu kalkulieren. Bei der Neukalkulation werden Risiken, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammengefasst. Für die Neukalkulation werde außer der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung einer ausreichend großen Anzahl gleichartiger Risiken, auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung berücksichtigt. Dabei werden die anerkannten Grundsätze der Versicherungstechnik und -mathematik beachtet. Eine eventuelle Erhöhung des Gewinnansatzes bleibt außer Betracht.
Ergibt die Kalkulation einen höheren Beitragssatz, ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsbeitrag, um den Differenzbetrag zu erhöhen, der sich auf Grundlage der Berechnung mit dem neuen Beitragssatz ergibt. Ergibt die Kalkulation einen niedrigeren Beitragssatz, ist der Versicherer verpflichtet, den Versicherungsbeitrag auf die Höhe abzusenken, die sich auf Grundlage der Berechnung mit dem neuen Beitragssatz ergibt. Individuell vereinbarte Zuschläge oder Nachlässe bleiben von der Neukalkulation unberührt.
Der Versicherer passt den Versicherungsbeitrag nach den vorstehenden Regelungen nur an, wenn die Neukalkulation zu einer Anpassung des Versicherungsbeitrags in Höhe von mindestens 3% führt (Erhöhung oder Absenkung). Der Versicherer ist berechtigt, nicht genutzte Anpassungsbeträge vorzutragen und bei einer späteren Beitragsanpassung zu berücksichtigen.
Da sich aufgrund der Neukalkulation ergebenden Beitragsänderungen gelten mit Wirkung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode für bestehende Verträge.
- 3 **Kündigungsrecht**
Beitragserhöhungen, die sich aus der Neukalkulation ergeben, werden dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor Beginn der nächsten Versicherungsperiode mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Beitragserhöhung des Versicherers mit sofortiger Wirkung frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung kündigen oder wahlweise die Umstellung des Vertrags auf den Neugeschäftstarif verlangen. Über das Kündigungs- und Wahlrecht wird in der Mitteilung zur Beitragserhöhung ebenfalls informiert.

Textform/Änderung der Anschrift

Soweit jeweils nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind alle für den Versicherer bestimmten Vertragserklärungen und Anzeigen in Textform abzugeben. Vertragserklärungen und Anzeigen sollen an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, findet § 13 VVG Anwendung.

Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

Außergerichtliche Beschwerdestelle

Bei Beschwerden können Sie als Verbraucher in den Fällen, die nicht Ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit zuzurechnen sind, das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e. V. in Anspruch nehmen. Wir sind Mitglied des Versicherungsombudsmann e.V. bzw. des Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung und haben uns verpflichtet, an diesen Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

Die Adresse lautet: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Entscheidungen des Ombudsmanns bis zum Beschwerdewert von 10.000 EUR sind für uns bindend. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de.

Unabhängig von der Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Beschwerdestelle besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die im Anhang aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrags sind.

Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Ertragsschadenversicherung für die landwirtschaftliche und gewerbliche Tierproduktion (AVB EVT 01/2026 der VTV)

Inhaltsverzeichnis

Seite

Anzeigepflichtige Tierseuchen Klausel VE000110	41
Übertragbare Tierkrankheiten - Klausel VE000120	41
Unfall im Tierbestand - Klausel VE000130	41
Diebstahl im Tierbestand - Klausel VE000140	41
Kontamination - Klausel VE000151	41
Salmonella SE/ST - Klausel VE000160	42
Salmonella Virchow, Hadar und Infantis - Klausel VE000170	42
Salmonella Java - Klausel VE000180	42
Salmonella Big Five - Klausel VE000190	42
Salmonella alle Serovare - Klausel VE000200	42
Kannibalismus - Klausel VE000201	42
Mycoplasma - Klausel VE000220	43
Botulismus - Klausel VE000230	43
Schwarzkopfkrankheit - Klausel VE000240	43
Reinigungs- und Desinfektionskosten - Klausel VE001300	43
Zukauf aus mehr als zwei Betrieben - Klausel VE001400	43
Kein Zukauf aus mehr als zwei Betrieben - Klausel VE001401	43
PCB-Untersuchung - Klausel VE001500	43
Keine PCB-Untersuchung - Klausel VE001501	44
Blitzschutzanlage - Klausel VE001600	44
Keine Blitzschutzanlage - Klausel VE001601	44
Wasservernebelung - Klausel VE001700	44
Haftzeit infolge Leerstand bei Salmonella - Klausel VE001800	44
Begrenzung Wertminderung bei Schäden infolge Salmonella (Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium – Klausel VE001900	44
Mitgliedschaft Berufsständische Vereinigung - Klausel VE010100	44
Besondere Vereinbarung zur Haftzeit - Klausel VE010200	44
Abgrenzung Haftzeit im Schadenereignis Afrikanische Schweinepest - Klausel VE010250	44
Zusatzbedingungen für die Milchkaskoversicherung - Klausel VE010400	45
Leistungspflicht bei MKS und TBC-Schäden - Klausel VE010500	47
Haltungsform Stufe 1 "Stall" - Klausel VEHFORS1	47
Haltungsform Stufe 2 "Stall + Platz" - Klausel VEHFORS2	47
Haltungsform Stufe 3 "Frischlufstall" - Klausel VEHFORS3	47
Haltungsform Stufe 4 "Auslauf/Weide" - Klausel VEHFORS4	47

Haltungsform Stufe 5 "Bio" - Klausel VEHFORS5	47
Selbstbehalt je Stall - Klausel VE010800	47
Wertminderungsbegrenzung Salmonella Enteritidis/Typhimurium - Klausel VE010900	48
Dokumentationspflicht für Mobilställe für Legehennen - Klausel VE010930	48
Dokumentationspflicht für Mobilställe für Geflügelmast und -aufzucht - Klausel VE010940	48
Schadenereignisdefinition Salmonella - Klausel VE010950	48
Aberkennung eines definierten Gesundheitsstatus, Räumungsklausel - Klausel VE010960	49
Ergänzung der Sicherheitsvorschriften der Anlage G1 für die Mastputenhaltung - Klausel SIVOG01A	49
Sicherheitsvorschriften für die Ertragsschadenversicherung in der Geflügel- und Schweineproduktion – Anlage G1 – Klausel SIVOG001	51
Sicherheitsvorschriften für die Ertragsschadenversicherung in der Milchproduktion – Anlage N1 – Klausel SIVON001	53
Unterversicherungsverzicht - Klausel VE100041	55
Reduktion Selbstbehalt bei schadenfreiem Verlauf - Klausel VE100100	55
Aufstellungsanordnung - Klausel VE100200	55
Beitragsfreie Vorsorge bei Bestandserhöhung - Klausel VE100300	56
Hitzeschäden - Klausel VE100400	56
Indirekte Betroffenheit - Klausel VE100500	56
Vereinbarung zur Betriebsteilung - Klausel VE100600	56
Vereinbarung zum Selbstbehalt am Ertragsschaden - Klausel VSB0000	56

Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Ertragsschadenversicherung für die landwirtschaftliche und gewerbliche Tierproduktion (AVB ET 01/2026 der VTV)

Die Klauseln können entsprechend dem ausgewählten Risiko vereinbart werden

Anzeigepflichtige Tierseuchen Klausel VE000110

Versichert sind Schäden laut Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen.

Übertragbare Tierkrankheiten - Klausel VE000120

Ein Unfall liegt vor, wenn ein Ereignis plötzlich von außen und unfreiwillig auf den Tierbestand einwirkt. Für Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm oder Überschwemmungen wird Entschädigung nicht geleistet. Die Wartezeit entfällt den dem Vertrag zugrundeliegenden AVB EVT der VTV.

Unfall im Tierbestand - Klausel VE000130

Ein Unfall liegt vor, wenn ein Ereignis plötzlich von außen und unfreiwillig auf den Tierbestand einwirkt. Für Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm oder Überschwemmungen wird Entschädigung nicht geleistet. Die Wartezeit entfällt den dem Vertrag zugrundeliegenden AVB EVT der VTV.

Diebstahl im Tierbestand - Klausel VE000140

Diebstahl ist die Wegnahme von Tieren des Tierbestands mit der Absicht einer rechtswidrigen Zueignung. Nach den dem Vertrag zugrundeliegenden AVB EVT der VTV ist der Ertragsschaden infolge Wertminderung der tierischen Erzeugnisse nicht versichert.

Kontamination - Klausel VE000151

Versichert sind Schäden nach Beanstandungen bei amtlicher Untersuchung auf Kontamination durch Schadstoffe im Rahmen der folgenden Verordnungen:

- Verordnung (EU) 2023/915 der Kommission vom 25. April 2023 über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminationen in Lebensmitteln,
- Verordnung (EG) 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen oder tierischen Ursprungs sowie
- die Verordnung über Höchstmengen an Rückständen von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in oder auf Lebensmitteln vom 1. September 1994, soweit diese weiterhin Geltung hat.

Der Ertragsschaden infolge Unterbrechung des Produktionsverfahrens, Lieferverboten und Verkaufsbeschränkungen ist nach den dem Vertrag zugrundeliegenden AVB EVT nicht versichert.

Salmonella SE/ST - Klausel VE000160

Versichert sind Schäden infolge Salmonella Enteritidis (SE) und Typhimurium (ST), die dadurch entstehen, dass Geflügelmastbetriebe im Rahmen der vorgeschriebenen Untersuchungen nach der jeweils gültigen Verordnung (EU) für Masthähnchenherden zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 über ein Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella. Enteritidis und Salmonella Typhimurium oder in Analogie dazu positiv auf SE oder ST untersucht werden.

Hierbei ist sowohl der Fall versichert, dass die betroffenen Herden einer Sondervermarktung mit entsprechender Preisminderung zugeführt werden müssen als auch die Tötung und unschädliche Beseitigung.

Salmonella Virchow, Hadar und Infantis - Klausel VE000170

Versichert sind Schäden infolge Salmonella Virchow, Salmonella Hadar und Salmonella Infantis, die dadurch entstehen, dass Masthähnchenbetriebe zusätzlich zu den im Rahmen der vorgeschriebenen Untersuchungen nach der jeweils gültigen Verordnung (EU) zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 im Tierbestand oder in Analogie dazu positiv auf Salmonella Virchow, Salmonella Hadar oder Salmonella Infantis untersucht werden.

Hierbei ist sowohl der Fall versichert, dass die betroffenen Herden einer Sondervermarktung mit entsprechender Preisminderung zugeführt werden müssen als auch die Tötung und unschädliche Beseitigung.

Salmonella Java - Klausel VE000180

Versichert sind Schäden infolge Salmonella Java, die dadurch entstehen, dass Masthähnchenbetriebe zusätzlich zu den im Rahmen der vorgeschriebenen Untersuchungen nach der jeweils gültigen Verordnung (EU) zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 im Tierbestand oder in Analogie dazu positiv auf Salmonella Java untersucht werden.

Hierbei ist sowohl der Fall versichert, dass die betroffenen Herden einer Sondervermarktung mit entsprechender Preisminderung zugeführt werden müssen als auch die Tötung und unschädliche Beseitigung.

Salmonella Big Five - Klausel VE000190

Versichert sind Schäden infolge Salmonella Enteritidis (SE), Typhimurium (ST), Salmonella Virchow, Salmonella Hadar und Salmonella Infantis, die dadurch entstehen, dass Zuchtbetriebe im Rahmen der vorgeschriebenen Untersuchungen nach der jeweils gültigen Verordnung (EU) für Masthähnchenherden zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 im Tierbestand oder in Analogie dazu positiv auf SE, ST, Salmonella Virchow, Salmonella Hadar und Salmonella Infantis untersucht werden. Auftreten erster Krankheitserscheinungen oder erhöhter Tierverluste ist unverzüglich ein Fachtierarzt hinzuzuziehen.

Salmonella alle Serovare - Klausel VE000200

Versichert sind über die bereits gewählten Gefahren hinaus alle Salmonella-Serovare.

Kannibalismus - Klausel VE000201

Die Versichert sind Schäden infolge Federpicken und Kannibalismus.

Besondere Vereinbarung für nicht kupierte Herden:

Nach Umstellung des Haltungsverfahrens von der kupierten auf die nicht kupierte Haltungsform ist damit zurechnen, dass sich die normalen Verluste nach Umstellung gegenüber der Vergangenheit erhöhen. Deshalb wird für eine Übergangszeit von mindestens zwei Durchgängen nach Umstellung vereinbart, dass bei einem auftretenden Schaden bei der Ermittlung der Referenzwerte (ohne Schaden) ein Sicherheitszuschlag einkalkuliert wird. Das heißt, dass auf die normalen Verluste vor Schadeneintritt ein Zuschlag von 100 Prozent gerechnet wird. Sind zwei Durchgänge nach der Umstellung der Haltungsform abgeschlossen, erfolgt wieder eine normale Referenzermittlung ohne Sicherheitszuschlag.

Mycoplasma - Klausel VE000220

Versichert sind Schäden infolge eines positiven Befundes einer Untersuchung der Elterntiere auf *Mycoplasma Gallisepticum/Meleagridis/Synoviae*.

Die Untersuchung auf CRD muss entsprechend der aktuellen anerkannten Untersuchungsrichtlinien durchgeführt werden. Falls eine Untersuchung zu einem positiven

Befund führt, ist eine Nachuntersuchung zur Absicherung dieser Diagnose durchzuführen.

Botulismus - Klausel VE000230

Versichert sind Schäden, die in einem Tierbestand infolge von Botulismus Erkrankungen mit hohen Verlusten (Todes- und Erkrankungsfälle) aufgetreten sind und der Amtstierarzt deshalb die Ausstellung des für die Schlachtung der übrigen Tiere erforderlichen Gesundheitszeugnisse verweigert.

Schwarzkopfkrankheit - Klausel VE000240

Versichert sind Schäden, die in einem Tierbestand infolge der Infektion mit dem Erreger *Histomonas meleagridis* (Histomonose, Schwarzkopfkrankheit) auftreten.

Reinigungs- und Desinfektionskosten - Klausel VE001300

Abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden AVB EVT der VTV wird bei der Schadenermittlung die Erstattung der Reinigungs- und Desinfektionskosten, einschließlich der Kosten für die Umfeld-Sanierung (wie z.B. Abholzen von Sträuchern, Anschüttungen usw.) und Umfeld-Desinfektion des Außenbereichs je Schadenereignis begrenzt. Treten mehrere Schadenereignisse innerhalb eines Jahres auf, gilt eine Jahreshöchstentschädigung.

Zukauf aus mehr als zwei Betrieben - Klausel VE001400

In der Beitragsrechnung wurde der Zukauf von Tieren aus mehr als zwei Herkunftsbetrieben berücksichtigt.

Kein Zukauf aus mehr als zwei Betrieben - Klausel VE001401

Es erfolgt kein Zukauf von Tieren der versicherten Gattung aus mehr als zwei Herkunftsbetrieben.

PCB-Untersuchung - Klausel VE001500

In der Beitragsberechnung wurde ein Nachlass für das Vorhandensein negativer Untersuchungsbefunde der Eier (Untersuchung auf Dioxin und dioxinähnliche PCB) berücksichtigt.

Keine PCB-Untersuchung - Klausel VE001501

Für die Freilandhaltung liegen keine negativen Untersuchungsbefunde der Eier (Untersuchung auf Dioxin oder dioxinähnliche PCB) vor.

Blitzschutzanlage - Klausel VE001600

Eine Blitzschutzanlage ist vorhanden.

Keine Blitzschutzanlage - Klausel VE001601

Eine Blitzschutzanlage ist nicht vorhanden.

Wasservernebelung - Klausel VE001700

Eine Wasservernebelungsanlage ist vorhanden.

Haftzeit infolge Leerstand bei Salmonella - Klausel VE001800

Die Haftzeit infolge Leerstand bei Salmonella ist abweichend von den Versicherungsbedingungen begrenzt.

Begrenzung Wertminderung bei Schäden infolge Salmonella (Salmonella Enteritidis und Samonella Typhimurum – Klausel VE001900

Versichert sind der Fall der Sondervermarktung, mögliche Leerstände sowie Reinigungs- und Desinfektionskosten und die daraus resultierende Wertminderung bis zur vereinbarten Höhe. Diese ist im Versicherungsschein separat ausgewiesen.

Mitgliedschaft Berufsständische Vereinigung - Klausel VE010100

Aufgrund der Mitgliedschaft in einer berufsständischen Vereinigung oder Erzeugergemeinschaft reduziert sich der Selbstbehalt gegenüber dem jeweils gültigen Ertragsschadentarif der VTV.

Diese Vergünstigung wurde bei der Ermittlung des dokumentierten Gesamtselbstbehalts bereits berücksichtigt. Der tariflich festgelegte Mindestselbstbehalt bleibt davon unberührt.

Besondere Vereinbarung zur Haftzeit - Klausel VE010200

Die bedingungsgemäße Haftzeit nach den dem Vertrag zugrundeliegenden AVB EVT der VTV beträgt 12 Monate. Eine Verlängerung der Haftzeit kann vereinbart werden. Besondere Vereinbarung zur Haftzeit finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Bestehende Unterversicherungsregelungen bleiben hiervon unberührt.

Abgrenzung Haftzeit im Schadenereignis Afrikanische Schweinepest - Klausel VE010250

Als Schadensereignis im Sinne der dem Vertrag zugrundeliegenden AVB EVT der VTV gilt im Fall des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest die Lage eines schweinehaltenden Betriebs in einer der von der zuständigen Behörde gemäß Schweinepest-Verordnung eingerichteten Sperrzone I, II oder III (direkte Betroffenheit).

Die vertraglich vereinbarte Haftzeit den dem Vertrag zugrundeliegenden AVB EVT der VTV beginnt in dem Fall an dem Tag des Inkrafttretens der Gebietsfestlegung im Sinne der Schweinepest-

Verordnung durch die zuständige Behörde.

Ist der versicherte Betrieb bereits von einer Gebietsfestlegung im Sinne der Schweinepest-Verordnung direkt betroffen und unterliegt im Anschluss, aufgrund einer sich veränderten Seuchenlage, auch den behördlichen Anordnungen einer höheren Restriktionszone (von Sperrzone I in Sperrzone II oder III; von Sperrzone II in Sperrzone III; Keulung infolge ASP-Ausbruch im versicherten Betrieb), gilt abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden AVB EVT der VTV als vereinbart, dass die Betroffenheit von der erstmaligen Höherstufung (von Sperrzone I in Sperrzone II oder III; von Sperrzone II in Sperrzone III; Keulung infolge ASP-Ausbruch im versicherten Betrieb) eine neue Haftzeit im Sinne der dem Vertrag zugrundeliegenden AVB EVT der VTV auslöst.

Auch in dem Fall beginnt die neue Haftzeit am Tag des Inkrafttretens der dementsprechenden behördlichen (höherstufenden) Anordnung durch die zuständige Behörde. Der Übergang in eine niedriggelagerte Zone (Sperrzone III in Sperrzone II oder I; Sperrzone II in Sperrzone I) löst keine neue Haftzeit aus.

Das Schadensereignis im Sinne der dem Vertrag zugrundeliegenden AVB EVT der VTV (nicht die dadurch ausgelöste Haftzeit) endet an dem Tag, an dem die seit Eintritt des Schadensereignisses durchgängige Lage des schweinehaltenden Betriebs in einer der von der zuständigen Behörde laut Schweinepest-Verordnung eingerichteten Sperrzone I, II oder III endet.

Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Tag des Außerkrafttretens der letzten Gebietsfestlegung im Sinne der Schweinepest-Verordnung durch die zuständige Behörde.

Zusatzbedingungen für die Milchkaskoversicherung - Klausel VE010400

In Ergänzung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Ertragsschadenversicherung in der landwirtschaftlichen und gewerblichen Tierproduktion (den dem Vertrag zugrundeliegenden AVB EVT der VTV) gelten folgende ergänzende Regelungen:

1 Versicherte Gefahren und Schäden in der Milchproduktion

1.1 Zusätzlich versichert ist/sind:

- 1 die vom versicherten Betrieb zum Verkauf vorgesehene Milch (in kg) während des Transports, der Einlagerung bzw. der Lagerung (z. B. in Kühltanks),
- 2 die Entsorgungskosten der nicht verkehrsfähigen bzw. lebensmitteluntauglichen kontaminierten/verdorbenen Milch,
- 3 die Reduzierung des Milchgeldes durch den abnehmenden Betrieb (Molkerei etc.) entsprechend der zum Zeitpunkt des Schadeneintritts gültigen Milchgüteverordnung, Versichert sind dabei auch Bonuszahlungen/Sondervergütungen, die der abnehmende Betrieb dem Versicherungsnehmer aufgrund eines versicherten Schadenereignisses nicht zahlt.
- 4 die Ertragsminderung, sofern im Versicherungsfall nicht verkehrsfähige Milch noch anderweitig verwertet werden kann (Mindererlös).

1.2 Versicherte Gefahren

1. Der Versicherer leistet Entschädigung maximal zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze für die unvorhergesehene Zerstörung, Beschädigung, Verlust, Abhandenkommen oder Verderb der produzierten Milch laut 1.1.1 sowie für die Entsorgungskosten und Ertragsminderung laut 1.1.2 - 1.1.4. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet. Bei grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz.

2. Dabei wird insbesondere Entschädigung für folgende Schäden geleistet:

- a. Unfall des Transportmittels auf direktem Weg zum abnehmenden Betrieb (Molkerei etc.),
- b. Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- c. Stillstand oder nicht ordnungsgemäßes Arbeiten der Kühlanlage, Abweichung von der üblichen/vorgeschriebenen Temperatur oder Luftfeuchtigkeit, Versagen oder Niederbrechen der maschinellen Kühleinrichtungen,
- d. Rauch, Ruß oder sonstige Einwirkungen infolge von Schwel- oder Glimmvorgängen,
- e. Sole, Ammoniak oder andere Kältemedien,
- f. Kontamination der Milch durch Schadstoffe, Hemmstoffe oder Fremdstoffe,
- g. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter,
- h. Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen.

Besteht für die unter 1.2.2 a) bis h) genannten Gefahren auch Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag, geht die Leistungspflicht des Versicherers des anderen Vertrags unabhängig von seinem Abschluss- bzw. Beginndatum dieser Milchkaskoversicherung vor. Der Versicherungsschutz aus dieser Milchkaskoversicherung ist für die genannten Gefahren ausschließlich subsidiär.

2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- 1 Schäden durch eine angekündigte Stromabschaltung,
- 2 Schäden durch Tierseuchen und übertragbare Krankheiten,
- 3 Ertragsminderungen bzw. Reduzierungen des Milchgeldes, die keine Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an der vom versicherten Betrieb produzierten Milch nach 1.2.1 sind (z. B. durch normale Preisschwankungen, zu hohe Zellzahlen),
- 4 Haftpflichtansprüche Dritter aus jedwedem Grund gegen den Versicherungsnehmer. Dies gilt insbesondere für jede Produkthaftung gegenüber Dritten.

3 Vertragliche Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall

- 1 Die vorgeschriebenen Wartungsintervalle der Kühlanlage sind einzuhalten. Im Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer den entsprechenden Nachweis zu erbringen.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat ein Sicherheitsmanagement zur Vermeidung des Eintrags von Hemmstoffen, Schadstoffen oder Fremdstoffen in die Sammelmilch durchzuführen. Seine Mitarbeiter sind entsprechend zu unterrichten/schulen.

4 Vertragliche Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei Eintritt des Versicherungsfalls

- 1 Der Versicherungsnehmer ist zur Schadenminderung verpflichtet, insbesondere bezüglich der anderweitigen Verwertungsmöglichkeit nicht verkehrsfähiger Milch.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat den Nachweis zu erbringen, dass er ohne Eintritt des Versicherungsfalls Anspruch auf die Bonuszahlung/Sondervergütung im Sinne von 1.1.3 2. Satz gehabt hätte.

5 Versicherungssumme und Höchstentschädigung

Die Versicherungssumme und damit auch die maximale Entschädigung je Versicherungsjahr beträgt 100 EUR je über die Ertragsschadenversicherung versicherte Milchkuh, insgesamt jedoch höchstens 30.000 EUR je Jahr.

6 Selbstbehalt

Je Schadenereignis gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 5 EUR je über die Ertragsschadenversicherung versicherte Milchkuh, mindestens 250 EUR je Betrieb.

Leistungspflicht bei MKS und TBC-Schäden - Klausel VE010500

Sieht die vertraglich vereinbarte Milchlieferrordnung einer Molkerei vor, dass die Molkerei berechtigt ist, Milch von Kühen aus im Falle des Ausbruchs von Tierseuchen (z. B. Maul- und Klauenseuche, Tuberkulose) behördlich festgelegten Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten oder im Falle von Verdachtsbetrieben von der Anlieferung auszuschließen, besteht für MKS und TBC auch hierfür Haftung, obwohl die erzeugte Milch eigentlich voll verkehrsfähig wäre.

In diesem Falle muss die Molkerei den Milcherzeuger unverzüglich über den Lieferausschluss unterrichten.

Der Ausschluss von der Milchanlieferung ist aber nur zulässig, wenn die getrennte Erfassung und Verarbeitung dieser Milche der Molkerei (z. B. aus Kostengründen und/oder Wettbewerbsnachteilen) nicht zumutbar ist.

Haltungsform Stufe 1 "Stall" - Klausel VEHFORS1

Die Tiere werden in der Haltungsstufe 1 "Stall" laut Gesetz zur Haltungsformkennzeichnung in der zum Antragszeitpunkt gültigen Fassung gehalten.

Haltungsform Stufe 2 "Stall + Platz" - Klausel VEHFORS2

Die Tiere werden in der Haltungsstufe 2 "Stall + Platz" laut Gesetz zur Haltungsformkennzeichnung in der zum Antragszeitpunkt gültigen Fassung gehalten.

Haltungsform Stufe 3 "Frischlufstall" - Klausel VEHFORS3

Die Tiere werden in der Haltungsstufe 3 "Frischlufstall" laut Gesetz zur Haltungsformkennzeichnung in der zum Antragszeitpunkt gültigen Fassung gehalten.

Haltungsform Stufe 4 "Auslauf/Weide" - Klausel VEHFORS4

Die Tiere werden in der Haltungsstufe 4 "Auslauf/Weide" laut Gesetz zur Haltungsformkennzeichnung in der zum Antragszeitpunkt gültigen Fassung gehalten.

Haltungsform Stufe 5 "Bio" - Klausel VEHFORS5

Die Tiere werden in der Haltungsstufe 5 "Bio" laut Gesetz zur Haltungsnormkennzeichnung in der zum Antragszeitpunkt gültigen Fassung gehalten.

Selbstbehalt je Stall - Klausel VE010800

Sind im Schadenfall nur einzelne Ställe betroffen, so wird nur der anteilig auf die betroffenen Ställe entfallende Teil des Selbstbehalts von der Entschädigungsleistung in Abzug gebracht, mindestens jedoch 2.500 EUR.

Diese Regelung gilt ausschließlich für Ertragsschäden infolge der Gefahren

- anzeigepflichtige Tierseuchen,
- Unfall im Tierbestand (mit Ausnahme von Hitzeschäden),
- Kontamination durch Schadstoffe,
- Salmonellose,
- Federpicken/Kannibalismus,
- Mycoplasma,

sofern diese Gefahren im Versicherungsschutz enthalten sind.

Wertminderungsbegrenzung Salmonella Enteritidis/Typhimurium - Klausel VE010900

In dem Versicherungsschutz für anzeigepflichtige Tierseuchen sind auch die Kosten mitversichert, die dem versicherten Betrieb aufgrund von tierseuchenrechtlichen, amtlich angeordneten bzw. vorgeschriebenen Maßnahmen auf Grundlage des nationalen Tierseuchenrechts oder EU-Seuchenrechts entstehen.

Hierunter sind die Kosten zu verstehen, die dem Betrieb für vorgeschriebene Untersuchungen der Tiere entstehen sowie zusätzliche Kosten für Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen. Als mitversichert gelten auch die Kosten für behördlich angeordnete oder amtlich geforderte besondere Kennzeichnungen, Brauchbarmachung und durch getrennte Erfassung entstehende zusätzliche Logistikkosten, die dem Betrieb vom Vermarkter gesondert als zuordenbare Kostenpositionen in Rechnung gestellt werden.

Mehrkosten und Preisminderungen, die nicht auf eine tierseuchenrechtliche Anordnung, sondern auf ein verändertes Nachfrage- oder Marktverhalten zurückzuführen sind, sind nicht versichert.

Dokumentationspflicht für Mobilställe für Legehennen - Klausel VE010930

Im Schadenfall sind der Versicherung detaillierte Umsatzauskünfte über die Anzahl verkaufter Eier und der daraus erzielten Erlöse aus dem Schadendurchgang und aus den letzten drei schadenfreien Durchgängen vorzulegen. Zusätzlich sind tagesaktuelle, vollständige Stallkarten je Mobilstall zu führen, die die Tierzu- und -abgänge sowie die Legeleistung dokumentieren. Die Unterlagen sind für einen Zeitraum von mindestens drei Durchgängen aufzubewahren und im Schadenfall vorzulegen. Der Versicherungsschutz entfällt, sofern im Schadensfall festgestellt wird, dass die Dokumentationspflicht nicht eingehalten wurde.

Dokumentationspflicht für Mobilställe für Geflügelmast und -aufzucht - Klausel VE010940

Im Schadenfall sind der Versicherung detaillierte Umsatzauskünfte über die Anzahl verkaufter/erzeugter Tiere und der daraus erzielten Erlöse aus dem Schadendurchgang und aus den letzten drei schadenfreien Durchgängen vorzulegen. Zusätzlich sind tagesaktuelle, vollständige Stallkarten je Mobilstall zu führen, die die Tierzu- und -abgänge sowie die Leistung dokumentieren. Die Unterlagen sind für einen Zeitraum von mindestens drei Durchgängen aufzubewahren und im Schadenfall vorzulegen. Der Versicherungsschutz entfällt, sofern im Schadensfall festgestellt wird, dass die Dokumentationspflicht nicht eingehalten wurde.

Schadenereignisdefinition Salmonella - Klausel VE010950

Für Geflügelbetriebe mit der Zusatzdeckung Salmonella gilt, dass der erstmalige Nachweis eines versicherten Serovars auf einem Versicherungsgrundstück den Schadeneintritt bedeutet und den

ereignisbezogenen, vereinbarten Haftungszeitraum auslöst. Bei einem erneuten Nachweis desselben Erregerstammes liegt ein fortgesetztes Schadenereignis vor.

Von einem neuen Schadenereignis wird erst dann ausgegangen, wenn

- a. mindestens ein vollständiger und komplett abgeschlossener Durchgang bei Produktionsverfahren der Legehennenhaltung und deren Elterntieren, Elterntieren von Masthühnern und Puten sowie kombinierter Putenaufzucht und -mastbetriebe,
- b. mindestens vier aufeinanderfolgende und komplett abgeschlossene Durchgänge bei

Masthühnern und reinen Putenaufzuchtbetrieben, in allen Ställen des

Versicherungsgrundstücks ohne Leerstand mit negativem Ergebnis auf den zuvor benannten Salmonellen-Erregerstamm beprobt wurde.

Ein erneuter Nachweis nach der zuvor benannten Salmonellen-Unverdächtigkeit löst einen neuen ereignisbezogenen Haftzeitraum aus. Im Schaden sind dem Versicherer sämtliche Befunde laut der jeweils gültigen Verordnung (EG) 2160/2003 und ihrer Durchführungsverordnungen für das jeweilige Produktionsverfahren sowie nationaler Bekämpfungsverordnungen vorzulegen.

Aberkennung eines definierten Gesundheitsstatus, Räumungsklausel - Klausel VE010960

Für eine Bestandsräumung wegen in der besonderen Vereinbarung definierten Krankheiten gelten nachfolgende Vereinbarungen:

- a. Reinigungs- und Desinfektionskosten:
Die zusätzlichen Reinigungs- und Desinfektionskosten infolge einer Bestandsräumung werden maximal bis zu einer Höhe von 25 EUR je Sau inklusive Ferkelaufzucht und 5 EUR je Jungsaugen- oder Jungeberaufzucht bzw. Mastplatz übernommen.
- b. Selbstbehalt:
Für eine Bestandsräumung wegen in der besonderen Vereinbarung definierten Krankheiten gilt abweichend vom vertraglichen Selbstbehalt ein in den besonderen Vereinbarungen festgelegter Räumungsselbstbehalt.

Ergänzung der Sicherheitsvorschriften der Anlage G1 für die Mastputenhaltung - Klausel SIVOG01A

Sind in den Sommermonaten nach Vorhersage des Deutschen Wetterdienstes Enthalpiewerte in der Außenluft größer 67 kJ/kg zu erwarten, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer nachfolgende Maßnahmen einzuleiten, um hitzebedingte Verluste zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere Putenhaltungen in der Endphase der Mast (ab 14. LW).

1 Rechtzeitige Abfrage der Klimadaten über problematische Wetterlagen

beispielsweise im Internet: <http://www.dwd.de> Im Schadenfall sind vom Versicherungsnehmer die hohen Enthalpiewerte für den jeweiligen Standort nachzuweisen.

2 Rechtzeitige Erhöhung der Luftgeschwindigkeit im Tierbereich

Die Lüftungseinrichtungen müssen so konzipiert sein, dass bereits bei zu erwartenden Enthalpiewerten von größer 67 kJ/kg Luft ein ausreichender Luftaustausch im Tierbereich gewährleistet ist. Entscheidend für die Wirksamkeit der Maßnahmen bei hohen Enthalpiewerten sind die Umspülung mit Frischluft und der Abtransport der Wärme in direkter Umgebung der Tiere. Die zu ergreifenden Maßnahmen variieren bei den verschiedenen Stalltypen. Die Sommerzusatzlüftung sollen in Abhängigkeit von Temperaturverlauf (steigend/fallend) stufenweise zu- bzw. zurückgeschaltet werden.

2.1 natürlich gelüftete Ställe (Offenställe) ohne Sprühkühlung

Zusatzlüftung mit Stützluftventilatoren. Die Stützluftventilatoren müssen im Stall so angeordnet sein, dass der erzeugte Luftstrom in Längsrichtung verläuft und vom nächsten Ventilator angesaugt und weitertransportiert wird. Der Abstand zwischen den Ventilatoren sollte 25 m betragen. Pro 250 qm Stallfläche ist mindestens 1 Stützluftventilator mit ca. 40.000 m³/h zu installieren.

Daneben ist die Stallbreite zu berücksichtigen.

- bis 10 m Stallbreite:

mindestens 1 Reihe mit einer Leistung von ca. 40.000 m³/h und Ventilator

- bis 20 m Stallbreite:

mindestens 2 Reihen mit einer Leistung von ca. 40.000 m³/h und Ventilator

- größer 20 m Stallbreite

mindestens 3 Reihen mit einer Leistung von ca. 40.000 m³/h und Ventilator

2.2 Natürlich gelüftete Ställe (Offenställe) mit Sprühkühlung

Neben der Sommerlüftung ist eine mindestens zweireihige Hochdrucksprühkühlung

vorhanden. Die Stützluftventilatoren müssen im Stall so angeordnet sein, dass der erzeugte Luftstrom in Längsrichtung verläuft und vom nächsten Ventilator angesaugt und weitertransportiert wird. Der Abstand zwischen den Ventilatoren sollte 25 m betragen.

Daneben ist die Stallbreite zu berücksichtigen:

- bis 16 m Stallbreite

mindestens 1 Reihe mit einer Leistung von ca. 40.000 m³/h und Ventilator

- größer 16 m Stallbreite:

mindestens 2 Reihen mit einer Leistung von ca. 40.000 m³/h und Ventilator

Bestehende Technik:

Für den Fall, dass im Stall ältere Technik vorhanden ist, wird die installierte Sommerluftleistung von Deckenumluft- und Schwenkventilatoren zu 50 Prozent auf die geforderte Leistung der Stützluftventilatoren (pro 250 m² mindestens ca. 40.000 m³) angerechnet.

Bei der geforderten Sommerzusatzlüftung kann es sich auch um mobile Einrichtungen handeln. Diese müssen im Zeitraum vom 1. Mai bis 30. September ab der 14. LW auf dem Betrieb/der Farm einsatzbereit vorgehalten werden.

3. Mechanisch gelüftete Ställe (geschlossene Ställe)

Die Luftvolumenstromberechnungen bei Ställen dieser Bauweise müssen in Anlehnung an DIN 18910 erfolgen.

4. Beitragszuschlag für die Hahnenmast

Handelt es sich um einen zwangsbelüfteten Stall, der die DIN 18910 erfüllt, wird ein Beitragszuschlag erhoben, sofern keine Hochdrucksprühkühlung vorliegt.

Im Falle eines Offenstalls sind sowohl eine Hochdrucksprühkühlung, als auch eine Sommerlüftung, die pro 250 qm Stallfläche mindestens einen Stützluftventilator von ca. 40.000 m³/h vorhält, vorzuweisen. Verfügt der Offenstall über die beiden zuvor genannten Einrichtungen nicht, wird ebenfalls ein Beitragszuschlag erhoben.

Sicherheitsvorschriften für die Ertragsschadenversicherung in der Geflügel- und Schweineproduktion – Anlage G1 – Klausel SIVOG001

1. Einleitung

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, neben den gesetzlich oder behördlich angeordneten Sicherheitsvorschriften, vor Beginn der Versicherung und während der Vertragslaufzeit zusätzlich nachfolgende Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

Der Versicherungsnehmer ist weiterhin verpflichtet, diese Sicherheitsvorschriften allen Betriebsangehörigen, auch Pächtern und Mietern, bekanntzugeben und deren Einhaltung zu verlangen.

Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine dieser Pflichten, so ist der Versicherer laut §§ 28 und 82 VVG zur Kündigung oder zur Kürzung der Leistung berechtigt oder leistungsfrei.

2. Allgemeines

Es sind Vorkehrungen zu treffen, um Schäden durch Temperaturerhöhung und Gasbildung zu vermeiden (Kollaps oder Ersticken von Tieren). Auf DIN 18910 "Klima in geschlossenen Ställen" wird hingewiesen.

3. Gefahrenmeldeanlagen

Es ist eine funktionsfähige, stets betriebsbereite und netzunabhängige Gefahrenmeldeanlage (GMA) zu installieren, die Alarm gibt bei:

- a. Störungen der Lüftungsanlagen,
- b. Ausfall der Stromversorgung - auch nur eines Außenleiters (Phasenausfall) - insbesondere, wenn ein Stromkreis ausfällt, an dem Ventilatoren oder die automatische Stelleinrichtung von Lüftungsklappen/Jalousien angeschlossen sind,
- c. Durchschlagen der Feinsicherung des Regelgeräts,
- d. Unter- oder Überschreitung der auf den Minimum-Maximum-Thermostaten eingestellten Temperatur.

Pro Stallabteil ist mindestens ein Minimum-Maximum-Thermostat zu installieren. Es ist eine GMA der Klasse 1 nach DIN VDE 0833 Teil I auszuwählen.

Zur Meldung im Gefahrenfall sind mindestens eine akustische und eine telefonische Alarmierung mit einer Weiterschaltung auf mindestens zwei verantwortliche Personen als Telefonschleife installiert. Bei der Nutzung von Mobilfunknetzen ist zu gewährleisten, dass die Netzverfügbarkeit des jeweiligen Anbieters am Risikostandort stabil ist. Auf jedem Alarm muss unverzüglich reagiert und dieser quittiert werden. Nach Alarmauslösung müssen sofort die Ursache ermittelt und gegebenenfalls behoben sowie die Gefahrenmeldeanlage getestet und sofort wieder in Betrieb gesetzt werden.

Die akustischen Signalgeber sind an solchen Stellen zu installieren, dass eine sichere Alarmauslösung gewährleistet ist und die Signale zu hören sind.

Signalgeber dürfen nicht außer Funktion gesetzt werden.

4. Ersatzstrom-Versorgung

Der Tierhalter hat die ständige Funktionsfähigkeit der elektrischen Anlage durch ein eigenes Ersatzstrom-Aggregat sicherzustellen. Das Aggregat muss so bemessen sein, dass alle zur uneingeschränkten Versorgung erforderlichen technischen Einrichtungen störungsfrei betrieben werden können. Die kurzzeitig auftretenden hohen Anlaufströme der Motoren sind hierbei zu berücksichtigen.

Auf die Ersatzstromversorgungsanlage sollte im Störfall automatisch umgeschaltet werden, wobei eine zwangsläufige Trennung der Außenleiter und des Neutralleiters von EVU-Netzen sichergestellt sein muss. Dies gilt auch für handbetätigte Schalter. Besitzt das Ersatzstrom-Aggregat keine eigene Antriebsmaschine, kann der Betrieb des Generators z. B. über die Zapfwelle eines Schleppers erfolgen.

5. Lüftungsanlage

Es ist sicherzustellen, dass der Luftstrom in den Ställen durch Luftleiteinrichtungen oder Umluftventilatoren bis in den Aufenthaltsbereich der Tiere geführt und gleichmäßig verteilt wird.

Für den Fall von zentral- oder computergesteuerten Lüftungsklappen ist sicherzustellen, dass diese bei einem Stromausfall automatisch und netzstromunabhängig öffnen.

In Offenställen (Natur- oder Louisianaställen) sind Umluftventilatoren zu installieren, die einen Luftaustausch von 4,5 m³/kg LM und Stunde im Tierbereich gewährleisten.

Bei Lüftungsanlagen mit mehreren elektromotorischen Antrieben sind diese auf verschiedene Stromkreise aufzuteilen. Hiervon ausgenommen sind computergesteuerte Lüftungsanlagen, deren Ventilatoren über einen Stromkreis geregelt werden.

An Stromkreisen mit Ventilatoren dürfen keine anderen Stromverbraucher angeschlossen sein. Die Stromkreise für Lüftungsanlagen sind durch mindestens einen selektiven und stoßstromfesten FI-Schutzschalter mit dem Kennzeichen (s) zu schützen.

Betriebsmittel (Leuchten, Steckvorrichtungen), die nicht zur Lüftungsanlage gehören, sind mit ihren Stromkreisen anderen FI-Schutzschaltern zuzuordnen.

6. Mindestanforderung an die Stallgebäude und Stalleinrichtung

Sämtliche Stallgebäude sowie deren Einrichtungen und unmittelbar dem Stall zuzuordnenden Silos und Verkehrsflächen müssen nach aktuellen Hygieneanforderungen bzw. Biosicherheitsstandards reinigungs- und desinfektionsfähig sein.

7. Überprüfung der Installationen

Die elektrische Anlage ist alle zwei Jahre und nach jeder Änderung, Erweiterung oder Reparatur durch ein anerkanntes Unternehmen zu überprüfen. Über die Prüfungen sind Protokolle anzufertigen.

Die GMA, das Ersatzstrom-Aggregat, die Heizungsanlage und die

Minimum-Maximum-Thermostate sind in regelmäßigen Abständen zu warten und maximal im Abstand von 14 Tagen auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu prüfen. Die Akkus der GMA dürfen nicht älter als vier Jahre sein. Die GMA muss jährlich durch ein anerkanntes Fachunternehmen überprüft werden.

Die Protokolle der Prüfergebnisse bzw. der Wartung und Mängelbeseitigung sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren und im Schadensfall auf Anforderung vorzulegen.

8. Impfung

Das volle Impfprogramm, insbesondere die gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Impfungen, sind im gesamten Tierbestand durchzuführen. Im Schadensfall sind die Unterlagen über die durchgeführten Impfungen vorzulegen.

9. Hinzuziehung des Tierarztes

Bei Auftreten erster Krankheitserscheinungen oder erhöhter Tierverluste ist unverzüglich ein Fachtierarzt hinzuzuziehen.

10. Zugang zu den Ställen

Die Ställe sind so zu sichern, dass betriebsfremde Personen keinen ungehinderten Zugang zu den Ställen haben. Vor jedem Stalleingang sind Desinfektionsmatten oder -behälter aufzustellen. Die Desinfektionslösung ist mindestens einmal wöchentlich zu wechseln..

Sicherheitsvorschriften für die Ertragsschadenversicherung in der Milchproduktion – Anlage N1 – Klausel SIVON001

1. Geltungsbereich

Diese Sicherheitsvorschriften gelten für milcherzeugende Betriebe.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, neben den gesetzlich oder behördlich angeordneten Sicherheitsvorschriften, vor Beginn der Versicherung und während der Vertragslaufzeit zusätzlich nachfolgende Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

Der Versicherungsnehmer ist weiterhin verpflichtet, diese Sicherheitsvorschriften allen Betriebsangehörigen, auch Pächtern oder Mietern, bekanntzugeben und deren Einhaltung zu verlangen.

Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine dieser Pflichten, so ist der Versicherer laut §§ 28 und 82 VVG zur Kündigung oder zur Kürzung der Leistung berechtigt oder leistungsfrei.

3. Sicherstellung und Überprüfung der Eutergesundheit

Eine Milchleistungsprüfung oder die Durchführung eines anderen gleichwertigen Systems mit Einzeltierauswertung des Harnstoff-, Fett- und Eiweißgehalts, sowie der Anzahl somatischer Zellen je laktierender Milchkuh wird durchgeführt.

Bei Anwendung automatischer Melksysteme (AMS) ist an einer Prüfung teilzunehmen, in deren Verlauf die Gesamtgemelke von Einzeltieren mindestens elfmal jährlich auf die Anzahl der somatischen Zellen und die Tagesleistung der Kühe hin geprüft werden.

Alle Dokumente über die Ergebnisse der Milchleistungsprüfung oder eines anderen gleichwertigen Systems werden über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufbewahrt

4. Technische Vorschriften

4.1 Kontroll- und Wartungsplan der Melkanlage

Der nachstehende Kontroll- und Wartungsplan ist einzuhalten. Hierzu benennt der Versicherungsnehmer einen Vertreter, der für die Einhaltung des Kontroll- und Wartungsplans sowie für die ordnungsgemäße Dokumentation der durchgeführten Arbeiten verantwortlich ist.

1. Die Vakuumhöhe ist vor jeder Melkzeit zu kontrollieren.

2. Die Zitzengummis müssen regelmäßig ausgetauscht werden (spätestens nach ca. 750 Betriebsstunden bzw. 1.500 bei Silikon-Zitzengummis). Zitzengummis und andere milchführende Gummiteile dürfen nicht porös oder anderweitig beschädigt sein. Die Innenseiten der kurzen und langen Milchschräuche und der Zitzengummis dürfen keine Schwarzfärbung verursachen.

3. Eine Spüleinrichtung ist vorhanden. Es erfolgt eine regelmäßige Reinigung und Desinfektion, spätestens nach jeder Melkzeit. Es werden ausschließlich DLG, DVG oder nach EN 1276 anerkannte/geprüfte Reinigungs- und Desinfektionsmittel eingesetzt. Es wird ausreichend nachgespült, so dass Geräte und Gegenstände keine auffälligen Spülmängel Ablagerungen in den Milchsammelstücken) aufweisen. Das Restwasser im Milchabscheider ist klar. Nachweise über die monatliche Kontrolle und Dokumentation der Reinigung und Desinfektion sind vorhanden (elektronische Aufzeichnung oder Handaufzeichnung).

4. Die mechanische Prüfung der Melkanlage erfolgt nach DIN-ISO 5707/6690 (Melkanlagen) bzw. DIN ISO 20966 (Automatische Melksysteme-Anforderungen und Prüfung). Das vollständige Protokoll/der Prüfbericht der Melkanlagenprüfung muss vorhanden sein; dieser darf nicht älter als ein Jahr sein.

Für automatische Melksysteme (AMS) gelten die gleichen vorgenannten Anforderungen.

4.2 Neuinstallation einer Melkanlage

Bei der Neuinstallation einer Melkanlage handelt es sich um eine Gefahrerhöhung nach den dem Vertrag zugrundeliegenden AVB EVT der VTV zu der laut unserer Bedingungen eine Zustimmung des Versicherers erforderlich ist. Die Endabnahme einer neu installierten Melkanlage muss neben dem Hersteller durch einen unabhängigen Sachverständigen (z. B. Tiergesundheitsdienst, Landeskontrollband, Melkberatungsdienst etc.) erfolgen. Der Prüfbericht ist der Versicherung im Schadensfall vorzulegen.

4.3 Änderungen des Aufstallungsverfahrens/Stallneubau/Stallumbauarbeiten

Änderungen des Aufstallungsverfahrens wie z. B. von Anbindehaltung in Laufstall- oder Tiefstreuhaltung sowie Stallneu- bzw. Stallumbauarbeiten des Tierhaltungsbereichs gelten als Gefahrerhöhung nach den dem Vertrag zugrundeliegenden AVB EVT der VTV zu denen laut unserer Bedingungen eine Zustimmung des Versicherers erfolgen muss.

4.4 Tier-Liegeplatz-Verhältnis

Im Aufstallungsverfahren der Laufstallhaltung ist sicherzustellen, dass die Anzahl der aufgestellten Tiere die Zahl der verfügbaren Liegeplätze nicht überschreitet. Ein Überbesatz an Tieren ist nicht zulässig.

4.5 Elektrische Anlagen

Der Rinderhalter hat die ständige Funktionsfähigkeit der elektrischen Anlage durch ein eigenes Ersatzstrom-Aggregat sicherzustellen. Das Aggregat muss so bemessen sein, dass alle zur uneingeschränkten Versorgung erforderlichen technischen Einrichtungen störungsfrei betrieben werden können.

Die kurzzeitig auftretenden hohen Anlaufströme der Motoren sind hierbei zu berücksichtigen. Auf die Ersatzstromversorgungsanlage sollte im Störfall automatisch umgeschaltet werden, wobei eine zwangsläufige Trennung der Außenleiter und des Neutralleiters von EVU-Netzen sichergestellt sein muss.

Dies gilt auch für handbetätigte Schalter. Besitzt das Ersatzstrom-Aggregat keine eigene Antriebsmaschine, kann der Betrieb des Generators z. B. über die Zapfwelle eines Schleppers erfolgen.

5. Milchgüte und Mindestmaßnahmen im Herdenmanagement

Falls die Anzahl somatischer Zellen in der Sammelmilch im Monatsmittel den Wert von 350.000 Zellen pro Milliliter (ml) Milch übersteigt oder mehr als 20 Prozent der geprüften Milchkühe eines Bestands Zellgehalte über 400.000 somatische Zellen je Milliliter (ml) Milch anhand der Zellzahlauswertungen aus der Milchleistungsprüfung aufweisen, sind mindestens die im nachfolgenden Katalog dargestellten Maßnahmen durchzuführen:

1. Meldung an VTV
2. Klinische, bakteriologische und zytologische Untersuchung aller Einzeltiere (Viertelgemelksprobe) des Kuhbestands einschließlich Resistenzbestimmung der isolierten Erreger (Art der Erreger und deren Verbreitung in der Herde sind ein wichtiger Ansatzpunkt für die Therapie und Sanierung).
3. Separierung von Kühen mit positivem Erregernachweis, soweit dies aufstellungs- und haltungsbedingt möglich und zumutbar ist.
4. Behandlung von aus fachtierärztlicher Sicht therapiewürdigen Tieren. Die Behandlung erfolgt unverzüglich und gezielt nach den vorliegenden Ergebnissen der Resistenzbestimmungen.

Unterversicherungsverzicht - Klausel VE100041

In Ergänzung zu den dem Vertrag zugrundeliegenden AVB EVT der VTV gilt für die Verträge, bei denen die Versicherungssumme (VSU) nach Umsatz ermittelt wurde, folgendes vereinbart:

Die Summenermittlung ergibt sich aus dem versicherten Preis multipliziert mit der

Produktionsmenge und ggf. zuzüglich (bei den Produktionsverfahren Milchproduktion/Mutterkuhhaltung und Ferkel bzw. Babyferkelproduktion) dem Wert des Tieres multipliziert mit den Tierplätzen.

Die Unterversicherung ergibt sich aus dem Verhältnis der im Versicherungsvertrag festgelegten und der im Schadenfall tatsächlich festgestellten VSU. Die tatsächlich festgestellte VSU ergibt sich wiederum aus dem durchschnittlichen betriebsüblichen Preis aus dem Haftungszeitraum (je nach gewählter Haftungsdauer unterschiedlich) und den 12 Monaten vor Eintritt des Schadens, multipliziert mit der Produktionsmenge, die ohne den Schaden produziert worden wäre. Die gleiche Vorgehensweise gilt für den Tierwert, sofern dieser für die VSU-Bildung relevant ist.

Darüber hinaus gewähren wir einen Unterversicherungsverzicht von 20 Prozent auf die vertraglich vereinbarte VSU, sofern die der Ermittlung der VSU zugrunde liegenden Produktionsmengen und ggf. die Tierzahlen (bei den Produktionsverfahren Milchproduktion/Mutterkuhhaltung und Ferkel bzw. Babyferkelproduktion) den tatsächlichen betrieblichen Zahlen zum Zeitpunkt der Antrags- bzw. Änderungsantragstellung entsprechen.

Reduktion Selbstbehalt bei schadenfreiem Verlauf - Klausel VE100100

Während der Vertragslaufzeit reduziert sich der Selbstbehalt für Nicht-Seuchen-Gefahren laut vertraglicher Vereinbarung.

Der tariflich festgelegte Mindestselbstbehalt bleibt hiervon unberührt.

Aufstallungsanordnung - Klausel VE100200

Im Rahmen der Versicherung von anzeigepflichtigen Tierseuchen laut Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen sind auch die Schäden mitversichert, die dadurch entstehen, dass Betriebe mit Freilandhaltung ihre Tiere aufgrund behördlicher Anordnungen in geschlossenen oder umbauten Stallanlagen aufstellen müssen.

Hiervon abweichend, sofern nicht gesondert vereinbart, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die dadurch entstehen, dass keine oder keine ausreichenden Stallkapazitäten zur Verfügung stehen.

Beitragsfreie Vorsorge bei Bestandserhöhung - Klausel VE100300

Im Schadenfall gelten die Anzahl versicherter Tiere und die versicherte Produktionsmenge bis zu einer Überschreitung von 25 Prozent beitragsfrei mitversichert, sofern die Unterversicherung nicht länger als 12 Monate besteht. Die entgangene Versicherungsprämie wird im Schadenfall beim Versicherungsnehmer anteilig nacherhoben.

Hitzeschäden - Klausel VE100400

Im Rahmen der Unfallddeckung nach den dem Vertrag zugrundeliegenden AVB EVT der VTV sind auch Hitzeschäden mitversichert.

Ein Hitzeschaden liegt dann vor, wenn während des Schadenverlaufs die Enthalpie-Werte über 67 kJ/kg lagen. Mitversichert sind auch noch die Ertragsschäden, die innerhalb von 48 Stunden nach Unterschreitung der Enthalpie-Werte von 67 kJ/kg eintreten.

Indirekte Betroffenheit - Klausel VE100500

Im Rahmen der Versicherung von anzeigepflichtigen Tierseuchen laut Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen nach den dem Vertrag zugrundeliegenden AVB EVT der VTV sind auch Schäden mitversichert, die dadurch entstehen, dass der versicherte Betrieb zwar selbst nicht direkt von behördlichen Maßnahmen betroffen ist, aber seine zuliefernden oder abnehmenden Betriebe.

Vereinbarung zur Betriebsteilung - Klausel VE100600

Bestandteil des Vertrags ist die besondere Vereinbarung durch Betriebsteilung getrennte Produktionsverfahren.

Vereinbarung zum Selbstbehalt am Ertragsschaden - Klausel VSB0000

Der Selbstbehalt gilt für den vereinbarten Haftzeitraum. Verlängert sich die Gesamthaftzeit aufgrund weiterer Schadenereignisse über den vereinbarten Haftzeitraum hinaus, so wird ein neuer Selbstbehalt angerechnet.